

# **„Prüfleitlinien Mengenstromnachweis Systeme“**

**zur Prüfung der Erfüllung der Nachweispflichten der  
Systeme im Rahmen des Mengenstromnachweises  
gemäß § 17 Absatz 2 VerpackG**

**(im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt gemäß  
§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 28 VerpackG)**

**Stand: 15.12.2020**

# VERSIONSÜBERSICHT

Stand	Datum	wesentliche Änderungen	Inkrafttreten	Geltungszeitraum
V1.0	01.01.2019	----	Mit Veröffentlichung	Bezugsjahr 2018
V1.1	21.01.2020	----	Mit Veröffentlichung	Bezugsjahr 2019
V1.2	15.12.2020	----	Mit Veröffentlichung	Bezugsjahr 2020

## Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	4
A	Allgemeiner Teil .....	6
2	Tätigkeit als registrierter Sachverständiger.....	6
3	Rechtliche Grundlage der Prüfung .....	6
4	Prüfungsgegenstand .....	7
5	Prüfungsauftrag.....	9
B	Besonderer Teil: Prüfungshandlungen .....	11
6	Prüfungsdurchführung – Allgemeine Vorgaben .....	11
7	Spezifische Prüfungshandlungen: Systembeteiligte Verpackungen.....	13
8	Spezifische Prüfungshandlungen: Belegprüfung .....	13
9	Spezifische Prüfungshandlungen: Anlagenprüfung .....	15
10	Spezifische Prüfungshandlungen: erfolgte Verwertung .....	18
11	Spezifische Prüfungshandlungen: Flächendeckung .....	24
12	Spezifische Prüfungshandlungen: Ermittlung Erfassungsmengen .....	25
13	Spezifische Prüfungshandlungen: Ergänzende Prüfungen und Vorbereitung der Quotenberechnung.....	26
14	Spezifische Prüfungshandlungen: Mengenübertragung zwischen Systemen .....	27
15	Spezifische Prüfungshandlungen: Quotenberechnung .....	28
C	Prüfungsdokumentation, Hinterlegung, abschließende Vorschriften.....	31
16	Prüfungsergebnis .....	31
17	Prüfbericht.....	32
18	Übermittlung von Mengenstromnachweisen .....	33
19	Umgang mit Rechtsfragen/fachlicher Austausch .....	34
20	Vertraulichkeit .....	34
21	Änderungen/Inkrafttreten.....	35

# 1 Einführung

- 1.1 Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“)<sup>1</sup> ist gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 28 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG)<sup>2</sup> berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Prüflinien zu entwickeln, die von „**registrierten Sachverständigen**“<sup>3</sup> und von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und vereidigten Buchprüfern sowie von „**Systemprüfern**“ bei der Prüfung der Erfüllung von Nachweispflichten im Rahmen des VerpackG einzuhalten sind.
- 1.2 Zu den Nachweispflichten gehört die Abgabe von Mengenstromnachweisen im Sinne von § 17. Zur Abgabe von Mengenstromnachweisen sind gemäß § 17 die „**Systeme**“ verpflichtet.
- 1.3 Ein „**Mengenstromnachweis**“ ist ein überprüfbarer Nachweis der Erfüllung der Sammlungs- und Verwertungsanforderungen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1, § 16, der gemäß § 17 Absatz 2 durch einen registrierten Sachverständigen im Sinne von §§ 3 Absatz 15, 27 Absatz 1 bescheinigt wird. Der Mengenstromnachweis enthält die Dokumentation über die Verwertung der durch die flächendeckende Sammlung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 erfassten restentleerten Verpackungen in Form von jeweils aggregierten Daten zu den an dem System beteiligten Mengen und zu den erfassten und der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem jeweiligen Verwertungsverfahren zugeführten Mengen. Der Mengenstromnachweis enthält außerdem die Berechnung der „**Verwertungsquote**“. „**Bezugsjahr**“ des Mengenstromnachweises ist jeweils das vorangegangene Kalenderjahr.
- 1.4 Die Pflicht zur Dokumentation/Erstellung des Mengenstromnachweises trifft das System. Aufgabe des Sachverständigen ist die Prüfungstätigkeit, nicht die Erstellung und/oder Ergänzung des Prüfgegenstandes.
- 1.5 Grundlage der aggregierten Daten des Mengenstromnachweises und Gegenstand der Prüfung gemäß § 17 sind „**Belege**“ und weitere Dokumente über die flächendeckende Erfassung, Sortierung und Verwertung von Verpackungen, differenziert nach den Materialien sowie den weiteren Anforderungen gemäß § 16.

---

<sup>1</sup> Hervorgehobene Begrifflichkeiten sind jeweils in **Anlage 1** (Glossar) erläutert.

<sup>2</sup> §§ ohne Nennung eines Gesetzes sind solche des VerpackG.

<sup>3</sup> Berufs- und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen jeglichen Geschlechts gleichermaßen.

- 1.6 Die vorliegenden Prüflinien sind bei der Prüfung der Einhaltung der Nachweispflichten im Rahmen des Mengenstromnachweises gemäß § 17 einzuhalten. Die Zentrale Stelle berücksichtigt ihrerseits die Vorgaben der Prüflinien bei der Prüfung der Mengenstromnachweise gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7; über die Ergebnisse der Prüfung informiert die Zentrale Stelle die zuständigen Landesbehörden.

# A Allgemeiner Teil

## 2 Tätigkeit als registrierter Sachverständiger

- 2.1 Systeme müssen bei der Prüfung und Bestätigung von Mengenstromnachweisen gemäß § 17 Absatz 2 einschließlich der Prüfung von Letztempfängeranlagen registrierte Sachverständige im Sinne von §§ 3 Absatz 15, 27 Absatz 1 einsetzen („Prüfer“). Die Auswahl des registrierten Sachverständigen als Prüfer aus dem Prüferregister (Abteilung 1: registrierte Sachverständige) der Zentralen Stelle und seine Beauftragung erfolgen durch das System.
- 2.2 Allgemeine Vorgaben zur Sicherstellung der fachlichen und persönlichen Eignung des Prüfers ergeben sich aus den einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften.
- 2.3 Im Hinblick auf die hervorgehobene Stellung des registrierten Sachverständigen ist die Durchführung von Prüfungshandlungen durch Dritte/Subunternehmer unzulässig. Ein Zusammenwirken von registrierten Sachverständigen ist zulässig, sofern dieses im Prüfauftrag vorgesehen ist. In dem Fall, dass Sachverständige im Rahmen des Prüfauftrages zusammenwirken, ist im Prüfbericht und den Prüfprotokollen zu dokumentieren, wer die jeweiligen Sachverständigentätigkeiten durchgeführt hat. Ausnahmen hierzu betreffen einzelne Prüfungsergebnisse, die Bestandteil des Mengenstromnachweises sind, sich aber nicht ausschließlich auf den konkret zu prüfenden Systemmengenstromnachweis beziehen (z. B. Anlagenzertifikate, Gutachten im Sinn dieser Ziffer 2 und sonstige schriftlich dokumentierte Erkenntnisse). Dies ist für jeden Einzelfall im Prüfbericht zu dokumentieren. Darüber hinaus gilt:
- 2.3.1 Gutachten und schriftlich dokumentierte Erkenntnisse müssen von einem registrierten Sachverständigen erstellt worden sein. Die Registrierung zum Zeitpunkt der Dokumentation ist im Prüfungsregister (Abteilung 1: Registrierte Sachverständige) zu prüfen. Die Gutachten und schriftlich dokumentierten Erkenntnisse dürfen nur genutzt werden, wenn dem Prüfer eine auf das jeweilige Dokument bezogene schriftliche Bestätigung des Erstellers vorliegt, dass dieser bei seiner Prüfung diese Prüfleitlinien eingehalten hat. Eine Ausnahme von den Sätzen 1 bis 3 gilt
- ◆ für vor dem 01.01.2019 erstellte Anlagenzertifikate, deren Laufzeit über den 01.01.2019 hinausreicht, bis max. zum 31.12.2020;
  - ◆ für die Studie der VAW Aluminium AG „Ökologische Effizienz der stofflichen Verwertung der DSD-Aluminium-verpackungs-Fraktion durch Pyrolyse; 2000“;
- 2.3.2 Gutachten und sonstige schriftlich dokumentierte Erkenntnisse von nicht registrierten Sachverständigen, die der Prüfer nutzt, muss sich der Prüfer als registrierter Sachverständiger vollständig zu eigen machen; eine Ausnahme gilt insoweit ebenfalls für die in Ziffer 2.3.1 genannte Studie der VAW Aluminium AG.

## 3 Rechtliche Grundlage der Prüfung

- 3.1 Grundlage der Prüfung sind das VerpackG in Ausgestaltung durch diese Prüfleitlinien sowie weitere geltende Rechtsvorschriften wie insbesondere das „MessEG“ sowie die „MessEV“.

- 3.2 Das Ziel der Prüfung ist die Feststellung der Umsetzung der Vorgaben des VerpackG an die Sammlung, Sortierung und Verwertung (§ 17 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 i.V.m. § 16) sowie die Bestätigung des Mengenstromnachweises (gemäß § 17 Absatz 2) mit „hinreichender Sicherheit“.

## 4 Prüfungsgegenstand

- 4.1 Der Prüfungsgegenstand ist der Mengenstromnachweis eines Systems gemäß § 17 Absatz 1. Ausgangspunkt des Mengenstromes, der im Mengenstromnachweis zu dokumentieren ist, ist die Sammlung der Materialien, die über Sortier- und Aufbereitungsschritte bis hin zum „**Letztempfänger**“ führt. Der Mengenstromnachweis basiert auf Belegen die lückenlos und nachvollziehbar den Weg der Materialien von der Sammlung über alle Sortier- und Aufbereitungsschritte (inklusive Umschlag, Lagerung) bis zum Eingang in der Letztempfängeranlage dokumentieren (vgl. zur Belegprüfung Ziffer B8). Werden die Verpackungen des Verpflichteten separat (ohne Vermischung) bis zum Letztempfänger geführt, so gelten als Grundlage für die Nachweisdokumentation alle Eingangs- und Ausgangswiegescheine bzw. sonstigen Dokumente der Abnehmer, die das Material in der Verwertungskette bis zum Produkt behandelt oder gelagert haben. Im Mengenstromnachweis sind alle Beteiligten (Entsorgungsunternehmen, „**Verwertungsanlagen**“) mit Namen und Anschrift anzugeben. Die Vorgaben gelten für die gesamte Verwertungskette im In- und/oder Ausland.
- 4.2 Die Gesamterfassungsmengen (Glas, LVP, PPK) sind im Mengenstromnachweis gebietsbezogen darzustellen. Sofern „**Vermischung**“ erfolgt, hat das System die jeweiligen Anteile (z. B. Anteil „**örE**“/Anteil Systeme) zu differenzieren und die Berechnungsmethode zur Ermittlung der jeweiligen Anteile zu beschreiben;
- 4.3 Für alle belieferten Anlagen mit Ausnahme des Letztempfängers sind Anlagenbilanzen (bezogen auf die angelieferten Fraktionen, sofern zutreffend anteilig bezogen auf das jeweilige System) vorzulegen (auf der Basis der Belege, die im EDV-System hinterlegt sind); beim Letztempfänger reicht im Mengenstromnachweis die Ausweisung des Inputs aus. Sofern Anlagenbilanzen nicht auf der Basis von Belegen, die im EDV-System hinterlegt sind, erstellt wurden, ist vom Sachverständigen zu dokumentieren, auf welcher Grundlage die Anlagenbilanzen erstellt wurden. In den Anlagenbilanzen werden Input, Output sowie die Jahresanfangs- und -Endbestände dokumentiert;
- 4.4 Ergänzend sind weitere Unterlagen vorzulegen, die im Hinblick auf die Dokumentation des Verwertungserfolgs gemäß VerpackG und dieser Prüfleitlinien erforderlich sind.
- 4.5 Die Prüfung erfordert die Bewertung, ob das System eine ordnungsgemäße Dokumentation vorgelegt hat. Zu prüfen und zu bestätigen sind insoweit insbesondere:
- 4.5.1 die sachliche Richtigkeit der vom System zur ordnungsgemäßen Erfassung vorgelegten Belege (zur Belegprüfung siehe Ziffer B8);
  - 4.5.2 die ordnungsgemäße Erfassung (Buchung: Wiegescheinnummer, Gewichte, Sender, Empfänger, etc.) der Belege (Wiegescheine und ggf. Ersatzbelege) in den zum Nachweis bestimmten Datenbanken sowie die

- korrekte Zuordnung auf die jeweiligen Vertragsgebiete und den Systembetreiber;
- 4.5.3 die sachliche Richtigkeit der vom System vorgelegten Verwertungsnachweise;
  - 4.5.4 die korrekte Verarbeitung der Daten durch das System zur Aggregation (Anlagenbilanzen und Bundeslandübersichten);
  - 4.5.5 die korrekte Verarbeitung der Daten zur Berechnung der Verwertungsquoten;
  - 4.5.6 die korrekte Mengenzuordnung zum jeweiligen Verwertungsverfahren („**werkstoffliche Verwertung**“ / „**stoffliche Verwertung**“ außer werkstofflich (beides: „**Recycling**“) sowie „**energetische Verwertung**“);
  - 4.5.7 die korrekte Zugrundelegung weiterer Nachweise, insbesondere Anlagenzertifikate und zugrundeliegender Gutachten (z. B. Systemprüferbestätigung zu den Systembeteiligungsmengen, „**Verbundanalyse**“, Aufteilung bei gemeinsamer Wertstofffassung);
  - 4.5.8 die Prüfung zur Flächendeckung im Sinne von §§ 17 Absatz 1 Satz 1, 14 Absatz 1 Satz 1 (vgl. die Unterlagen nach Ziffer B11.2);
  - 4.5.9 die Systembeschreibungen der Vertragsgebiete;
  - 4.5.10 die Prüfung der Sortieranlageneignung sämtlicher Sortieranlagen, einschließlich der Prüfung sonstiger Unterlagen gemäß Ziffer B8.5 sowie der Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen des Stichprobenverfahrens nach Ziffer B9;
  - 4.5.11 die Prüfung der Verwertungsanlageneignung inklusive der Dokumentation der Vor-Ort-Prüfungen sowie sonstiger Unterlagen (Auswahl anhand der Mindestvorgaben für die Stichprobenauswahl nach Ziffer B9.1.1);
  - 4.5.12 die Vollständigkeit der Dokumentation in Form des Mengenstromnachweises.
- 4.6 Die Dokumentation des Mengenstromnachweises ist vom System zu erstellen (vgl. 1.4) und umfasst mindestens:
- 4.6.1 Dokumentation, aus der die Erfassungsmethodik, die jeweilige Abgrenzung von systemfremden Anteilen, die Bewertung von Letztempfängern und etwaige Besonderheiten im Mengenstromjahr hervorgehen;
  - 4.6.2 Vertragsgebietsbezogene Darstellung der Erfassungsmengen PPK, Glas und LVP unter Angabe der 100%-Erfassungsmenge und des auf das System entfallenden Anteils;
  - 4.6.3 Vertragsgebietsbezogene Darstellung der Erfassungsmengen der Sondersammelsysteme jeweils unter Angabe der 100%-Erfassungsmenge und des auf das System entfallenden Anteils sowie der Abgrenzung der verschiedenen Materialien;
  - 4.6.4 Vertragsgebietsbezogene Darstellung der Erfassungsmengen in Vertragsgebieten mit einheitlicher Wertstoffsammlung jeweils unter

Angabe der Abgrenzungsmethode des örE-Anteils, der 100% Erfassungsmenge, des auf den örE sowie des auf das System entfallenden Anteils;

- 4.6.5 Separate, anfallstellenbezogene Darstellung der PPK-Mengen aus gewerblicher Sammlung bei privaten Endverbrauchern jeweils unter Nennung von Firma (Name) und Adresse der Anfallstelle, Art der Anfallstelle, der 100%-Erfassungsmenge und des berücksichtigten Verkaufsverpackungsanteils;
- 4.6.6 Ab Bezugsjahr 2020: Separate, anfallstellenbezogene Darstellung der PPK-Mengen aus gewerblicher Sammlung bei privaten Endverbrauchern unter Nennung von Firma (Name) und Adresse der Anfallstelle, Art der Anfallstelle, der 100% Erfassungsmenge, des berücksichtigten Verkaufsverpackungsanteils sowie des auf das System entfallenden Anteils;
- 4.6.7 Aufstellung der nicht geschlossenen Erfassungsverträge unter Nennung der Gründe, die einen Vertragsschluss verhindert haben, jeweils mit zugehöriger Bewertung der Bedeutung der Vertragslücken für die Flächendeckung durch den Sachverständigen;
- 4.6.8 Verwerterbezogene Aufstellung der in die Verwertung geführten Mengen unter Nennung der Verwertungsart sowie der zugeführten sowie der in der Verwertungsquote berücksichtigten Mengen;
- 4.6.9 Anlagenbilanzen LVP;
- 4.6.10 Anlagenzertifikate einschließlich zugehöriger Prüfberichte für Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen von Kunststoffen, Flüssigkeitskartons, sonstigen PPK-Verbunden und Aluminiumverbunden.

## 5 Prüfungsauftrag

- 5.1 Der Prüfungsauftrag des Systems muss ausdrücklich die folgenden Regelungen enthalten:
  - 5.1.1 Prüfungsgrundlagen: Der Prüfungsauftrag muss die Festlegung enthalten, dass die Prüfungsgrundlagen gemäß Ziffer 3.1 einzuhalten sind und eine Abweichung von den Prüfungsgrundlagen unzulässig ist;
  - 5.1.2 Verantwortungszuordnung: Der Prüfungsauftrag muss die Verantwortungszuordnung zwischen System und Prüfer wie folgt festhalten:
    - ◆ Die rechtskonforme Ermittlung und vollständige Dokumentation der an dem System beteiligten Mengen, der Angaben über die erfassten und der Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie dem jeweiligen Verwertungsverfahren (werkstoffliche Verwertung/stoffliche Verwertung außer werkstofflich (beides: Recycling) sowie energetische Verwertung) zugeführten Mengen sowie schließlich der Darstellung der Flächendeckung nach § 17 Absatz 1 i.V.m. § 14 Absatz 1 liegen in der Verantwortung des den Auftrag erteilenden Systems; diese Verantwortung umfasst auch die Ordnungsmäßigkeit der systemintern eingesetzten EDV-Systeme und die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines mengenbezogenen internen Kontrollsystems;

- ◆ Die rechtskonforme Dokumentation, die Zuordnung zu den Materialfraktionen des § 16 Absatz 2 bis 4, die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung der Verwertungsquoten, die Ordnungsmäßigkeit der für die Zuordnung und Berechnung eingesetzten EDV-Systeme und die Ordnungsmäßigkeit des internen Kontrollsystems sind jedoch Gegenstand der Prüfung;
- 5.1.3 Zugang zu Informationen: Der Prüfer ist im Prüfungsauftrag zu berechtigen, von dem zu prüfenden System in sinngemäßer Anwendung der zu § 320 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches („HGB“) entwickelten Grundsätze alle Aufklärungen, Informationen und Nachweise sowie den Zugang zu EDV-Systemen sowie belieferten Anlagen und Anlagenprüfberichten zu verlangen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung notwendig sind. In Bezug auf die Anlagenprüfung beinhaltet diese Berechtigung auch, dass das System vertraglich sicherzustellen hat, dass dem Prüfer auf sein Verlangen vom Anlagenprüfer die Anlagenprüfberichte zu den Anlagenzertifikaten vorgelegt werden, die dem Nachweis der Anlageneignung und dem Nachweis der Verwertungsmengen nach den Ziffern 9 und 10 dienen sollen. Der Anlagenbetreiber bzw. -prüfer darf vor Übermittlung etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schwärzen, jedoch ausschließlich in der Prozessbeschreibung der Anlagenberichte;
  - 5.1.4 Spezifische Fortbildung: Der Prüfer ist im Prüfungsauftrag zu verpflichten, sich vor Beginn und vor Abschluss der Prüfung über aktuelle Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und aktuelle Hinweise der Zentralen Stelle Verpackungsregister zum Mengenstromnachweis und zur Umsetzung von Prüfleitlinien zu informieren;
  - 5.1.5 Vertraulichkeit: Die Regelungen zur Verschwiegenheit gemäß Ziffer C20 sind ausdrücklich zu vereinbaren. Dabei ist der fachliche Austausch nach Ziffer C19 unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der fachlichen Eignung des jeweiligen Prüfers ausdrücklich im Prüfungsauftrag zuzulassen;
  - 5.1.6 Wirtschaftliche Unabhängigkeit: Der Prüfer ist wirtschaftlich und fachlich unabhängig. Dies ist im Prüfungsauftrag festzuschreiben und in der Prüfungsbescheinigung zu bestätigen;
  - 5.1.7 Kündigung gegenüber dem Prüfer: Der Prüfungsauftrag muss festlegen, dass dem Prüfer nur aus wichtigem Grund gekündigt werden darf. Eine Meinungsverschiedenheit mit dem Prüfer über das Prüfungsergebnis kann keinen wichtigen Grund begründen;
  - 5.1.8 Dokumentation: Der Auftrag des Systems zur Prüfung gemäß § 17 Absatz 2 hat auch die Verpflichtung zur Dokumentation im Sinne dieser Prüfleitlinien zu enthalten;
    - ◆ Es ist im Prüfungsauftrag festzulegen, dass der Prüfer die zur Stützung seines Urteils durchgeführten Prüfungshandlungen und erlangten Nachweise in seinen Arbeitspapieren umfassend zu dokumentieren hat. Die Dokumentation muss so angelegt sein, dass sie für fachkundige Dritte und die Zentrale Stelle nachvollziehbar und überprüfbar ist. Durch die Arbeitspapiere ist gleichzeitig nachzuweisen, dass die Prüfung unter Beachtung der Prüfungsgrundlagen nach Ziffer A3.1 einschließlich dieser Prüfleitlinien durchgeführt wurde;

- ◆ Außerdem ist im Prüfungsauftrag festzulegen, dass der Prüfer über das Ergebnis seiner Prüfung eine schriftliche Bescheinigung nach den Vorgaben dieser Prüfleitlinien zu erteilen hat;  
Näheres zu Inhalt, fachlicher Form und Übermittlung der Bestätigung und Dokumentation regeln diese Prüfleitlinien. Musterbescheinigungen sind in **Anlage 2** und **Anlage 3** enthalten;
- 5.1.9 Berichtsadressaten: Der Prüfungsauftrag hat sinngemäß die folgende Regelung zu den Berichtsadressaten zu enthalten:
- ◆ Das Prüfungsergebnis sowie die Prüfungsdokumentation richten sich unmittelbar an das den Auftrag erteilende System und an die Zentrale Stelle;
  - ◆ Dritte können aus dem Prüfungsauftrag nur dann Ansprüche herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten die Regelungen des Prüfungsauftrags auch diesen Dritten gegenüber;
  - ◆ Die Zentrale Stelle ist indes gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und Nummer 21 berechtigt, die zuständige Landesbehörde über das Ergebnis ihrer Prüfung zu informieren und den Prüfbericht als Beweisdokument an die zuständigen Landesbehörden zu übermitteln.

## B Besonderer Teil: Prüfungshandlungen

### 6 Prüfungsdurchführung – Allgemeine Vorgaben

- 6.1 Die Prüfung ist eine Kombination aus Nachweis- und Plausibilitätskontrollen. Die Nachweis- und Plausibilitätskontrollen beziehen sich zum einen auf die dem Mengenstromnachweis zugrundeliegenden Daten und Belege und zum anderen auf Anlagen und Materialströme, die im Rahmen von Vor-Ort- Prüfungen anlagenspezifisch geprüft werden.
- 6.2 Soweit im Folgenden der Umfang von Stichprobenprüfungen spezifiziert ist, gilt dies regelmäßig als Untergrenze. Sofern die Prüfung der Stichproben Auffälligkeiten im Hinblick auf das Prüfungsergebnis erkennen lässt, ist die Stichprobe zu erhöhen, wenn der Prüfer dies zur Erlangung hinreichender Sicherheit für erforderlich hält.
- 6.3 Der Prüfer hat sich insbesondere die folgenden Unterlagen vorlegen zu lassen:
- 6.3.1 Bestätigungen der Systemprüfer zu systembeteiligungspflichtigen Verpackungen „**systembeteiligungspflichtige Verpackungen**“ (vgl. hierzu Ziffer B7);
  - 6.3.2 Wiegescheine (in Ausnahmefällen Ersatzbelege) und Verwertungsnachweise;
  - 6.3.3 „**Anlagenzertifikate**“, wenn eine Verwertung nach Art oder Umfang einer gesonderten Feststellung bedarf und sofern der Prüfer keine eigene Anlagenprüfung zur Erstellung eines Anlagenzertifikates vornimmt;
  - 6.3.4 Anlagenbilanzen aller belieferten Anlagen, für die Letztempfängeranlage reicht die Darstellung des Inputs;

- 6.3.5 Unterlagen zur Flächendeckung (vgl. Ziffer B11);
  - 6.3.6 andere vom System herangezogene Gutachten und schriftlich dokumentierte Erkenntnisse.
- 6.4 Der Prüfer kann Gutachten und Prüfberichte im Rahmen der Anlagenprüfung oder sonstige Erkenntnisse anderer Sachverständiger im Rahmen der Prüfung des Mengenstromnachweises nutzen. Zur Klarstellung: Es gelten die Vorgaben aus Ziffer A2.3.
- 6.5 Für die Anerkennung von Anlagenzertifikaten und die Verwertung der sich daraus ergebenden Erkenntnisse für die eigene Prüfung durch den Prüfer gelten die folgenden Vorgaben:
- 6.5.1 Zertifikate zur Anlageneignung einer zertifizierten Anlage müssen von einem registrierten Sachverständigen erstellt sein (gem. Ziffer A2.3);
  - 6.5.2 Anlagenzertifikate sind vom Prüfer anzuerkennen, wenn die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Erstellung des Zertifikates nach diesen Prüfleitlinien erfüllt sind. Dieses beinhaltet die eindeutige Verfahrenszuordnung in Bezug auf die Liefermengen (vgl. Ziffer A4.5.6). Sofern der Prüfer zu abweichenden Einschätzungen kommt, ist dieses im Prüfbericht zu dokumentieren und zu begründen;
  - 6.5.3 Der Prüfer ist jeweils berechtigt (vgl. Ziffer A5.1.3), den mit dem Anlagenzertifikat erstellten Anlagenprüfbericht vom Anlagenprüfer anzufordern. Wird der Prüfbericht nicht vorgelegt, vermerkt der Prüfer dies im Prüfbericht. Ist der Prüfer der Auffassung, dass der Anlagenprüfbericht zur Beurteilung der Anlageneignung und/oder Klärung von Sachverhalten zwingend ist und wird er ihm auf Anforderung innerhalb angemessener Frist nicht vorgelegt, oder überschreiten die im Anlagenzertifikat vorgenommenen Schwärzungen das nach Ziffer A5.1.3 Satz 3 zulässige Maß, darf er das Anlagenzertifikat nicht berücksichtigen;
  - 6.5.4 Soweit in einem Anlagenzertifikat die Eignung oder Einstufung zur Verwertung bzw. Verwertungsart sachlich fehlerhaft ist, kann der Prüfer eine abweichende Einstufung der Liefermengen für die Quotenberechnung vornehmen.
- 6.6 Im Rahmen seiner Prüfung hat der Prüfer die Angemessenheit und Wirksamkeit des von dem System genutzten EDV-Systems zur Dokumentation/Buchung zu prüfen (Aufbau- und Funktionsprüfung). Hat der Prüfer eine solche vollständige Prüfung einmal durchgeführt, kann er sich bei weiteren Prüfungen auf stichprobenartige Funktionsprüfungen beschränken, wenn sich am Aufbau des EDV-Systems keine Änderungen oder nur unwesentliche Änderungen gegenüber dem vollständig geprüften EDV-System ergeben haben (das Fehlen von wesentlichen Änderungen ist vom System gegenüber dem Prüfer schriftlich zu bestätigen). Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfer auch zu beurteilen, ob das von dem System angewandte interne Kontrollsystem (einschließlich des verwendeten EDV-Systems) nachvollziehbar zugewiesen werden und dass die internen Kontrollen auch tatsächlich umgesetzt werden.
- 6.7 Der Prüfer kann über die im Rahmen der spezifischen Prüfungshandlungen nach den Ziffern B7 bis B14 hinaus vorgelegten Unterlagen und Informationen sämtliche weitere,

infolge oder im Zusammenhang mit seiner Prüfung von ihm für erforderlich gehaltenen Unterlagen und Daten anfordern bzw. einsehen.

## 7 Spezifische Prüfungshandlungen: Systembeteiligte Verpackungen

- 7.1 Der Prüfer hat sich zur Prüfung der systembeteiligten Mengen die von dem jeweiligen „**Systemprüfer**“ an die Zentrale Stelle nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 übermittelten Bestätigungen der Zwischenmeldungen sowie Bestätigungen für die Jahresmengen des zu prüfenden Jahres vorlegen zu lassen. Die Bestätigungen der Systemprüfer sind in den Mengenstromnachweis aufzunehmen.

## 8 Spezifische Prüfungshandlungen: Belegprüfung

- 8.1 Bei den dem Mengenstromnachweis zugrundeliegenden Belegen handelt es sich um die Unterlagen, die Basis der Meldung an das System sind. Dies sind in erster Linie die Wiegescheine sowie ergänzende Unterlagen wie z. B. Transportpapiere, Lieferscheine und/oder Exportunterlagen. Grundsätzlich sind jeweils Input und Output einer Anlage anhand von Wiegescheinen zu belegen. Sofern im Einzelfall für einen Transport nur ein Wiegeschein vorliegt, muss der konkrete Transport zwischen den Anlagen über aussagekräftige weitere Belege nachgewiesen werden (z. B. quitierte Transportpapiere / Lieferscheine). Wiegescheine sind auf geeichten LKW-Waagen zu erstellen.
- 8.2 Im Fall des Exports von Materialien sind die Unterlagen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen („**VVA**“) in der jeweils aktuellen Fassung ergänzend auf Verlangen vorzulegen. Im Fall von Schiffstransporten weitere Unterlagen z. B. das Konnossement (§ 515 HGB)/Bill of Ladings“.
- 8.3 Die Belege sind auf Rechtskonformität, insbesondere mit dem MessEG und der MessEV, Vollständigkeit im Sinne der Ziffer B8.4, Pflichtangaben und korrekte Übertragung bei der Datenmeldung hin zu prüfen. Dieses beinhaltet insbesondere einen Abgleich mit den bei einem System gebuchten Mengen/Datensätzen. Sofern Abweichungen auffallen, sind diese zu vermerken und die Anlage ist nach Ermessen des Prüfers in die Vor-Ort-Prüfung aufzunehmen, um die Auffälligkeiten zu klären. Auffälligkeiten und die Gründe für den Verzicht auf die Vor-Ort-Prüfung sind im Prüfbericht zu vermerken.
- 8.4 Jeder Entsorgungsnachweis muss als Angaben mindestens enthalten
- 8.4.1 die Bezeichnung des Auftraggebers (bei Erfassungsmengen, bei denen alle Systeme Auftraggeber sind, ist die Angabe „duale Systeme“ ausreichend);
  - 8.4.2 die Firma und Anschrift des beauftragten Entsorgungsunternehmens;
  - 8.4.3 die Angabe der Masse der Abfälle unter Angabe des Abfallschlüssels nach Abfallverzeichnisverordnung und der Abfallbezeichnung (die Abfallbezeichnung entspricht der eindeutigen Fraktionsbezeichnung der Systeme mit Angabe der Artikelnummer);
  - 8.4.4 eine eindeutige Zuordnung zu Systemmengen;

- 8.4.5 bei Eingangsnachweisen die Angabe der Herkunft/des Lieferanten (Firma, Anschrift) und bei Ausgangswiegescheinen der Empfänger/Abnehmer (Firma, Anschrift);
  - 8.4.6 einen eindeutig erkennbaren Ersteller (entweder per Abdruck einer eindeutigen Kennung oder Unterschrift). Der Entsorgungsnachweis ist zusätzlich vom Fahrer zu quittieren (sofern dieser nicht den Entsorgungsnachweis erstellt hat);
  - 8.4.7 eine eindeutige Belegnummer (Wiegescheinnummer);
  - 8.4.8 das Datum und die Uhrzeit der Verwiegungen;
  - 8.4.9 das Brutto-, Tara- und Nettogewicht;
  - 8.4.10 die jeweils eindeutige Kennzeichnung für Handeingaben/gespeicherte Gewichte.
- 8.5 Alle Belege sind vom System zur Prüfung bereitzustellen oder in testatsicheren EDV-Systemen vorzuhalten. Für Stichproben- oder Plausibilitätsüberprüfungen des Prüfers sind Belege auf sein Verlangen im Original vorzulegen. Die im Folgenden dargestellten Prüfungen sind als Mindestprüfumfang in Bezug auf die Belegprüfung zu verstehen. Ziel ist die Erlangung einer hinreichenden Sicherheit in Bezug auf das Prüfungsergebnis. Die Berechnungsgrundlage für die Stichprobenauswahl ergibt sich aus den „**Marktanteilen Stichprobenumfang**“.
- 8.5.1 **Prüfung von Erfassungsmengen:** Die Erfassungsmengen von PPK, Glas und „LVP“ sowie von Monofractionen sind auf der Grundlage der Inputwiegescheine der Anlage, bei der erstmalig die Verwiegung erfolgt, in Form von Stichproben zu prüfen.
    - ◆ Bei der Prüfung der Mengenstromnachweise von Systemen, die mindestens zehn Prozent (10 %) Marktanteil Stichprobenumfang haben, jeweils bezogen auf die Materialgruppen Glas, PPK und LVP, sind für mindestens jeweils fünf Prozent (5 %) der Erfassungsgebiete Stichprobenprüfungen durchzuführen;
    - ◆ Bei der Prüfung der Mengenstromnachweise von Systemen mit weniger als zehn Prozent (10 %) Marktanteil Stichprobenumfang reduziert sich die Anzahl der zu prüfenden Gebiete auf zehn (10) je Materialgruppe;
    - ◆ Für Systeme mit weniger als einem Prozent (1 %) Marktanteil Stichprobenumfang sind jeweils fünf (5) Gebiete je Materialgruppe zu prüfen;
    - ◆ Die Stichprobe umfasst jeweils mindestens eine Monatsmenge;
    - ◆ Sofern Erfassungsmengen auch vor Ort geprüft werden, können diese auf die Anzahl der zu prüfenden Gebiete angerechnet werden;
    - ◆ Die Stichprobenauswahl ist jeweils im Prüfbericht zu dokumentieren.
  - 8.5.2 Prüfung des Anlagen-Inputs:
    - ◆ Bei Umschlaganlagen, Sortieranlagen und Lagern umfasst der Mindestprüfumfang des Inputs eine (1) Monatsmenge. Der Prüfumfang kann im Einzelfall reduziert werden, wenn die Erstellung der Nachweise und die Buchung der Daten durch automatische Übernahme erfolgt; dies ist im Prüfbericht zu dokumentieren;

- ◆ Bei Letztempfängern, deren Input der „**Quotenschnittstelle**“ entspricht, und bei „**Vorbehandlungsanlagen**“ entspricht der Stichprobenumfang je Artikel mindestens drei (3) Monatsmengen. Sofern der Stichprobenumfang je Artikel in Summe weniger als einer herkömmlichen Fahrzeugladung entspricht, ist der gesamte Input zu prüfen;
- ◆ Bei Kunststoffempfängern, die ausschließlich Mengen zur energetischen Verwertung verarbeiten, kann der Stichprobenumfang auf einen (1) Monat reduziert werden; dies ist im Prüfbericht zu dokumentieren;
- ◆ Sofern bei der Prüfung Auffälligkeiten festgestellt werden, die zu Mengenabzügen führen, ist der Prüfungsumfang nach Ermessen des Prüfers mit dem Ziel der Erlangung hinreichender Sicherheit in Bezug auf das Prüfungsergebnis auszuweiten; dies ist im Prüfbericht zu dokumentieren.

8.5.3 Prüfung des Anlagen-Outputs: Bei Sortieranlagen, Vorbehandlungsanlagen und Lagern umfasst der Mindestprüfumfang des Outputs zur werkstofflichen Verwertung/rohstofflichen und („**Rohstoffliche Verwertung**“) Verwertung eine Dreimonatsmenge (3) je Fraktion. Bei Output-Fractionen zur energetischen Verwertung sowie zu nicht quotenrelevanten Fraktionen wird mindestens eine (1) Monatsmenge geprüft.

8.6 Die besuchten bzw. geprüften Anlagen sowie der jeweilige Prüfumfang und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen sind im Prüfbericht zu dokumentieren.

## 9 Spezifische Prüfungshandlungen: Anlagenprüfung

9.1 Gegenstand der Anlagenprüfung ist die Anlagenauswahl (Anzahl/Verfahren) und die Vor-Ort-Prüfung der Anlage. Die Zahl der zu prüfenden Anlagen erfolgt in einer Stichprobenauswahl nach den Vorgaben dieser Ziffer B9.

9.1.1 Zur Anlagenauswahl („**Stichprobe**“): Die Anzahl der mindestens zu prüfenden Anlagen richtet sich nach dem durchschnittlichen Marktanteil Stichprobenumfang des Bezugsjahres der betreffenden Materialgruppe (LVP, Glas, PPK) und der Relevanz für die Quotenermittlung. Vorgaben für die Stichprobenauswahl regelt die nachfolgende Tabelle; die Stichprobenauswahl ist im Prüfbericht zu dokumentieren. Bei der nachfolgenden Tabelle wird vorausgesetzt, dass es sich bei den belieferten Anlagen generell um zertifizierte Anlagen handelt, soweit eine Zertifizierungspflicht besteht. Soweit die Prüfungen Auffälligkeiten erkennen lassen oder sonstige Prüfergebnisse dazu führen, dass die hinreichende Sicherheit nicht erreicht werden kann, ist der Stichprobenumfang im Ermessen des Prüfers zu erhöhen. Sofern eine Anlage bereits im vorangegangenen Bezugsjahr Bestandteil der Vor-Ort-Prüfung war, ist sie in die Stichprobe nur erneut einzubeziehen, wenn die vorherige Prüfung Auffälligkeiten ergeben hat, die eine erneute Prüfung rechtfertigen (vgl. Ziffer B6.2). Ist dies der Fall erhöht sich die Zahl der Vor-Ort zu prüfenden Anlagen entsprechend um die Zahl der auffälligen und daher erneut in die Vor-Ort-Prüfung einbezogenen Anlagen.

Mindestanzahl der Anlagenprüfungen vor Ort	Marktanteil < 1 %	Marktanteil >=1 % und < 10 %	Marktanteil >= 10 %
Anzahl der zu prüfenden Sortieranlagen mit größten Belieferungsmengen LVP (inklusive SoSa <sup>4</sup> ):	2	5	5
Von den weiteren belieferten Sortieranlagen LVP (inklusive SoSa):	1	30 %	50 %
Werkstoffliche/rohstoffliche Kunststoffletztempfänger:			
◆ Werkstoffliche/rohstoffliche Letztempfänger MKS bzw. PET:	alle > 100 t Belieferungsmenge	alle > 250 t Belieferungsmenge, von den weiteren mindestens 10 % der Anlagen	alle > 1.000 t Belieferungsmenge, von den weiteren mindestens 10 % der Anlagen
◆ Werkstoffliche/rohstoffliche Letztempfänger Folie, PP, PE, PS:	alle > 250 t Belieferungsmenge	alle > 2.500 t Belieferungsmenge, von den weiteren mindestens 10 % der Anlagen	alle > 2.500 t Belieferungsmenge, von den weiteren mindestens 10 % der Anlagen
◆ Energetische Kunststoffverwerter:	Keine	1	2
Letztempfänger FKN:	Keine	keine	1
Letztempfänger Sonstige Verbunde/ PPK aus LVP:	Keine	1	1
Mechanische „Aufbereiter“ für Aluminium:	Keine	1	1
Aluminiumletztempfänger:	Keine	1	1
Weißblechaufbereiter:	Keine	1	2
Glasaufbereiter:	Keine	3	5
PPK-Empfänger:	Keine	nach Bedarf	nach Bedarf
Unabhängig von der Materialfraktion Vorbehandlungsanlagen, soweit nicht bereits in dieser Tabelle aufgeführt	Alle	Alle	alle
LVP- und Glas-Umschlaganlagen:	2	4	6

## 9.2 Zur Vor-Ort-Prüfung:

9.2.1 Allgemeine Vorgaben für die Vor-Ort-Prüfung: Zur Prüfung der sachlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, die dem Mengenstromnachweis zugrunde liegen, ist die Prüfung an Anlagen im Umfang der Stichprobenauswahl gemäß Ziffer B9.1.1 vor Ort vorzunehmen. Schwerpunkt der Vor-Ort-Prüfung sind nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern insbesondere dort zu setzen, wo die Qualitäten für die Verwertung dargestellt werden sowie an der Quotenschnittstelle. Die Ergebnisse

---

<sup>4</sup> Sondersammelsysteme

inklusive der Feststellungsgrundlagen aus den Vor-Ort-Prüfungen sind im Prüfbericht über die Anlagenprüfung zu dokumentieren, sofern der Prüfer nicht auf den Prüfbericht eines gesonderten Anlagenprüfers (registrierter Sachverständiger, vgl. Ziffer A2.3), verweist. Werden bei der Prüfung bereitgestellter Sortierfraktionen oder in Ein- bzw. Ausgangslagern der involvierten Anlagen erhöhte Störstoffanteile oder "**Systemfremde Anteile**" festgestellt, ist dieses zu dokumentieren. Ebenfalls zu dokumentieren sind die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung einer sachgerechten Buchung bzw. ggf. Korrektur der Quotenmengen;

- 9.2.2 Vorbereitung der Vor-Ort-Prüfungen: Die Vor-Ort-Prüfungen sollen in der Regel nach einer Anmeldung mit angemessener Frist (maximal zwei (2) Wochen) und unter Nennung der zu prüfenden Sachverhalte/Unterlagen sowie sonstiger Gegebenheiten zur Gewährleistung der Prüfung stattfinden. Sofern vorherig gewonnene Prüfergebnisse erkennen lassen, dass „Gefahr im Verzug“ ist, also ein Prüfergebnis bei einer Anlage nur ohne vorherige Anmeldung kurzfristig zu erlangen ist (z. B. weil Auswertungen Hinweise auf Zumischung von Fremdmaterialien ergeben), kann im Ausnahmefall die Anmeldefrist verkürzt bzw. auf eine Anmeldung verzichtet werden. Zur Vorbereitung werden die gemeldeten Wiegescheinlisten aus dem genutzten EDV-System extrahiert (mindestens für die zu prüfenden Monate) und aus den vorhandenen Daten eine Anlagenbilanz bezogen auf das System erstellt, die dann die Grundlage für die Prüfung darstellt. Sofern im Rahmen der Vorbereitung der Anlagenprüfung bereits Auffälligkeiten zu erkennen sind, sind diese im Rahmen der Prüfung zu klären bzw. der Prüfumfang zu erhöhen.
- 9.2.3 Vor-Ort-Prüfung von LVP-Sortieranlagen: Diese muss mindestens umfassen:
- ◆ den Abgleich der Belege (Wiegescheine) mit den Buchungsdaten des Systems;
  - ◆ die Plausibilisierung der Mengenbilanz des Systems;
  - ◆ der Abgleich der Sortiertechnik in Bezug auf die dargestellten Outputmengen und -qualitäten;
  - ◆ Feststellungen zu den angelieferten Qualitäten (insbesondere Abgrenzung zu „**systemfremden Anteilen**“ und quantitative Berücksichtigung von systemfremden Anteilen in der Berechnung der Verwertungsquoten, siehe Ziffer B12.4);
  - ◆ bei Eigenvermarktung: die Prüfung weiterer Nachweise bis zum Letztempfänger;
  - ◆ Feststellung zu den erzeugten Qualitäten (insbesondere Abgrenzung zu systemfremden Anteilen, Anteil von Störstoffen bezogen auf die nachgelagerten Verwertungsverfahren und ggf. Spezifikationen sowie quantitative Berücksichtigung von systemfremden Anteilen in der Quotenberechnung);
  - ◆ Sichtung der Wägeeinrichtung im Hinblick auf die Eichung und rechtskonforme Erstellung der Wiegescheine.
- 9.2.4 Vor-Ort-Prüfung bei Letztempfängern. Diese muss mindestens umfassen:
- ◆ den Abgleich der Belege (Wiegescheine, etc.) mit den Buchungsdaten des Systems (Eingang in die Anlage);

- ◆ die Plausibilisierung der Mengenbilanz (Ausnahme bei Stahl- und Zementwerken sowie Papierfabriken);
- ◆ Feststellungen zu den angelieferten Qualitäten (vgl. Ziffer B10.7.6);
- ◆ die Eignungsfeststellung der Anlage, sofern nach Ziffer B10.5 relevant;
- ◆ die Einstufung der Anlage in Bezug auf die Quotenzuordnung (z.B. auf Basis einer Vermarktungsprüfung);
- ◆ die Konformität zum Anlageneignungszertifikat (z.B. bei Auflagen, Verarbeitung nicht zertifizierter Qualitäten);
- ◆ den jeweiligen Verarbeitungsnachweis;
- ◆ Eine Vorlage der im Rahmen dieser Prüfung zu dokumentierenden Sachverhalte ist der **Anlage 4** zu entnehmen.

9.2.5 Vor-Ort-Prüfung bei Folgeempfängern (die keine Letztempfänger sind).  
Diese muss mindestens umfassen:

- ◆ den Abgleich der Belege mit den Buchungsdaten des Systems (Eingang in die Anlage);
- ◆ den Abgleich der Belege zur Buchung von Ausgangsmenge und weiterführender Nachweise;
- ◆ die Plausibilisierung der Mengenbilanz;
- ◆ Feststellungen zu den angelieferten Qualitäten (vgl. Ziff. B10.6.3);
- ◆ die Eignungsfeststellung der Anlage, sofern nach Ziffer B10.5 relevant;
- ◆ die Einstufung der Anlage in Bezug auf die Quotenzuordnung (z.B. auf Basis einer Vermarktungsprüfung);
- ◆ die Konformität zum Anlageneignungszertifikat (z.B. bei Auflagen, Verarbeitung nicht zertifizierter Qualitäten);
- ◆ den Verarbeitungsnachweis.

9.3 Dokumentation der Anlagenprüfung: Die besuchten und geprüften Anlagen sind in der Auswahl, dem jeweiligen Prüfumfang sowie den wesentlichen Prüfungsfeststellungen mindestens zu den o.g. Punkten im Prüfbericht jeweils zu dokumentieren. Sofern im Hinblick auf Abweichungen weitere Prüfungen bzw. Auflagen erfolgen, sind die entsprechenden Nachprüfungen und Veränderungen ebenfalls zu dokumentieren.

## 10 Spezifische Prüfungshandlungen: erfolgte Verwertung

10.1 Bestandteil der Prüfung des Mengenstromnachweises ist die Prüfung, in welchem Umfang das System systembeteiligungspflichtige Verpackungen welcher Verwertung zugeführt hat (§ 17 Absatz 1). Die Vorgaben an die Verwertung ergeben sich aus dem VerpackG i.V.m. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz („**KrWG**“) und der EfbV („**EfbV**“) nach der Art der Verwertung.

10.2 Als der Verwertung zugeführt gelten grundsätzlich die Verpackungen, die einen Letztempfänger erreichen und von diesem nachweislich in einem „**Verwertungsverfahren**“ verarbeitet werden, sofern die Voraussetzungen in Bezug auf Eingangsmaterial (Eingangsmaterial entspricht der Anlageneignung, vgl. u.a. Ziffer B10.7.6) sowie weitere Konkretisierungen dieser Prüfleitlinien erfüllt sind. Als Entscheidungsgrundlage für die

Anerkennung der Zuführung zur Verwertung sind der konkrete Verbleib und der Einsatz der Verpackungsmaterialien bis hin zum Endprodukt zu prüfen. Der Nachweis schließt auch die Mengen ein, die oberhalb der Quoten erfasst und verwertet werden; die Nachweispflicht ist nicht auf die quotierten Mengen beschränkt.

10.3 Für die Anerkennung der Verwertung ist eine Zuordnung der in die Verwertung geführte Menge zum Bezugsjahr erforderlich. Diese Abgrenzung kann im Jahresabschluss über Inventuren und buchungstechnisch über die Verwendung separater Vertragsnummern oder Kostenstellen sichergestellt werden, so dass auch im Folgejahr verwertetes Material in die Verwertungsquoten nach § 16 Absatz 2 und Absatz 4 dem Bezugsjahr zugerechnet werden kann. Die Zurechnung zum Bezugsjahr hat unter folgenden Voraussetzungen zu erfolgen: Die Mengen sind als Lagerendbestände im Bezugsjahr ausgewiesen, die buchungstechnische Abgrenzung ist eindeutig nachvollziehbar und die Verwertungszuführung erfolgt innerhalb der ersten beiden Monate des Folgejahres. Dies gilt für Erfassungsmengen Glas und LVP in Umschlagsanlagen, unsortierte LVP-Mengen im Eingangslager von LVP-Sortieranlagen und aussortierte bzw. separat erfasste Materialfraktionen im Ausgangslager von LVP-Sortieranlagen und Wertstoffhofsystemen gleichermaßen. Hingegen dürfen Lagerendbestände aus dem Vorjahr, die nicht innerhalb der ersten beiden Monate behandelt und in die Verwertung geführt wurden, nach erfolgter Verwertungszuführung nur im Mengenstromnachweis des Folgejahres und nicht mehr im Bezugsjahr Berücksichtigung finden.

10.4 Die Erbringung von Verwertungsnachweisen geschieht wie folgt:

10.4.1 Zunächst ist der Eingang bei einem Letztempfänger durch eine entsprechende Eingangsdokumentation (z. B. Wiegeschein) nachzuweisen. Eine Sortierung oder Lagerung erfüllt nicht das Merkmal „einer Verwertung zugeführt“. Eingangswiegescheine reichen daher isoliert nicht aus;

10.4.2 Vereint ein Unternehmen Vorbehandlungsanlagen- und Verwertungsanlageneigenschaften, so gilt nur diejenige Menge als nachgewiesen, welche die Verwertungsstufe erreicht.

10.5 Die Eignung der Verwertungsanlage/Letztempfängeranlage ist anlagenspezifisch festzustellen. Durch eine Zertifizierung der Eignung der Verwertungsanlage sollen die Anzahl und Notwendigkeit von Individualprüfungen begrenzt werden. Die Anlagenzertifikate bilden die Basis der Feststellung der einer Verwertung zugeführten Mengen. Dies gilt gleichermaßen für die Zertifizierung von Vorbehandlungsanlagen.

10.6 Anlagenzertifikate werden somit immer dort vorausgesetzt, wenn eine Verwertung nach Art oder Umfang einer gesonderten Feststellung bedarf. Dies ist bei Folgenden Empfängern von Verpackungsabfällen immer der Fall:

10.6.1 Anlagen zur Aufbereitung (inklusive Verwertung) von Kunststoffverpackungsabfällen aus der LVP-Erfassung und Sortierung;

10.6.2 Anlagen zur Aufbereitung (inklusive Verwertung) von Flüssigkeitskartons und von sonstigen faserbasierten Verpackungen aus der LVP-Erfassung und Sortierung;

### 10.6.3 Anlagen zur mechanischen Aufbereitung der Aluminiumfraktion aus der LVP-Erfassung und Sortierung

10.7 Als Nachweis der Verwertungseignung gilt ein Anlagenzertifikat eines registrierten Sachverständigen (vgl. Ziffer A2.3), das mindestens die im Folgenden aufgelisteten Angaben und Feststellungen/Einstufungen/Bestätigungen umfasst (siehe auch Muster-Zertifikat gemäß **Anlage 3**):

10.7.1 die Angabe des Prüfobjektes (Firma, Standort, Anlage, Ansprechpartner);

10.7.2 die Einstufung der Anlage als Vorbehandlungsanlage oder als Letztempfänger, jeweils spezifisch für die einzelnen Eingangsqualitäten. In der Regel sind diese auf der Ebene der Artikelnummern zu spezifizieren; die Einstufung als Vorbehandlungsanlage oder Letztempfänger ist zudem grundsätzlich mit Bezug auf die Eingangsqualitäten anteilig auszuweisen;

10.7.3 die Angabe der Vorbehandlungs- bzw. Verwertungsmerkmale für die jeweilige Eingangsqualität;

10.7.4 die Angabe der Verfahrensart:

- ◆ für Kunststoffe: werkstofflich/rohstofflich/energetisch;
- ◆ für Aluminium und Verbunde: stofflich;

10.7.5 Die Verfahrensart ist grundsätzlich mit Bezug auf die Eingangsqualitäten anteilig auszuweisen. Bei Anlagen, die spezifikationsgerechte Inputmaterialien verschiedenen Verwertungsarten (werkstofflich/stofflich außer werkstofflich (beides: Recycling) sowie energetisch) zuführen, ist der jeweilige Anteil anzugeben. Sofern die Spezifikation einen untypischen Störstoffanteil zulässt (wovon in jedem Fall auszugehen ist, wenn dieser zehn Prozent (10 %), bei der Fraktion 412 zwanzig Prozent (20 %) überschreitet), ist dieses bei der Ausweisung der Anteile der Verwertungszuführung zu berücksichtigen.

10.7.6 die Angabe des Inputmaterials (Herkunft/Werkstoffe, geforderte Eingangsqualität, System-Spezifikation auf Artekelebene); sofern die Zuweisung zur Verwertungsart (werkstofflich/stofflich außer werkstofflich (beides: Recycling) sowie energetisch) erst nach Abschluss des Kalenderjahres vorliegt, ist ein entsprechender Hinweis im Zertifikat aufzunehmen. Die ergänzenden Unterlagen nach Abschluss des Kalenderjahres sind dem Prüfer vorzulegen und für die Berechnung der Verwertungsquoten zugrunde zu legen;

10.7.7 die Angabe der jährlichen Verarbeitungskapazität (ggf. spezifisch für einzelne Eingangsqualitäten, z.B. unter Berücksichtigung von Absatzmöglichkeiten spezifischer Endprodukte);

10.7.8 die Angabe der Endprodukte des Prozesses;

10.7.9 für die Haupt- und Nebenmaterialkomponente die Angabe der jeweiligen Verfahrensart unter Angabe des Verbleibs und mit Verwertungsmerkmalen, sofern die Haupt- und Nebenmaterialkomponente(n) im Input entsprechend der Spezifikation Verbunde (vgl. zu Verbunden § 3 Absatz 5) enthalten sind;

- 10.7.10 bei Letztempfängern von faserbasierten Verbunden die Feststellung im Zertifikat, dass das Recycling der Hauptmaterialkomponente durch Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik näherungsweise vollständig erfolgt;
- 10.7.11 bei mechanischen Aufbereitungsanlagen für die Aluminiumfraktion aus der LVP-Sortierung die Angabe, ob Verbunde mit der Nebenkomponente Aluminium einer stofflichen Verwertung zugeführt werden (sofern nicht, ist dies bei der Quotenberechnung zu berücksichtigen vgl. Ziffer B14). Das Ergebnis der Prüfung ist im Zertifikat als Feststellung auszuweisen;
- 10.7.12 eine vereinfachte Prozessbeschreibung;
- 10.7.13 die Bestätigung der ordnungsgemäßen Restabfallentsorgung gemäß den gesetzlichen Vorgaben;
- 10.7.14 die Angabe des Zeitraumes der Anlagenprüfung;
- 10.7.15 die Angabe von Datum und Termin der Anlagenprüfung vor Ort;
- 10.7.16 die Angabe der Zertifikatsgültigkeit von maximal zwei (2) Jahren ab dem ersten des Folgemonats nach Audittermin; bei einer Erstbewertung zur werkstofflichen/stofflichen Verwertung ist diese maximal ein Jahr gültig;
- 10.7.17 Angaben zu Erst-, Folge- und Wiederholungsprüfungen;
- 10.7.18 die Angabe der vom Prüfer berücksichtigten Genehmigungen, Gutachten/Testate und sonstigen schriftlich dokumentierten Erkenntnisse nebst deren Urhebern;
- 10.7.19 die Angabe des Anlagenprüfers;
- 10.7.20 die Angabe, auf welcher Grundlage die Feststellung bzw. Bemessung der Verwertungseignung, der Verwertungskapazität und der Einstufung bezüglich Verfahrens- und Verwertungsart erfolgt ist. Grundsätzlich ist zu Verfahrens- und Verwertungsart eine Feststellung erforderlich, ob diese uneingeschränkt oder eingeschränkt gegeben sind. Es ist auszuweisen, inwieweit spezifikationskonforme Anteile einzelner Inputqualitäten, weil sie verfahrensbedingt vor oder innerhalb des Prozesses systematisch ausgeschleust werden, abweichend in der Verfahrens- bzw. Verwertungsart zu klassifizieren sind (z.B. über Sinkgut in die energetische Verwertung oder über die Separierung von Blistern aus Misch-PET zur energetischen Verwertung). Die Prüfbarkeit von Mengendokumentation und Verarbeitungsnachweis ist im Anlagenzertifikat zu bestätigen;
- 10.7.21 ein Musterwiegescchein der an der Anlage vorhandenen bzw. durch die Anlage verwendeten Waage; die Einhaltung der Vorgabe für Wiegescheine nach diesen Prüflinien sind zu prüfen (vgl. Ziffer B8). Dieser ist bei Bedarf im Rahmen der Anlagenzertifizierung – falls nicht deutsch- oder englischsprachig – übersetzt vorzulegen. Ist keine Waage verfügbar, so ist dies im Anlagenzertifikat anzugeben.

10.8 Mit dem Anlagenzertifikat ist vom Anlagenprüfer immer ein Prüfbericht zu erstellen und im Anlagenzertifikat darauf hinzuweisen. Der Prüfbericht muss die Grundlagen und plausible Herleitungen zu den Angaben und Feststellungen des Anlagenzertifikates gemäß Ziffer B10.7 enthalten. Insbesondere hat die Anlage die Anlagenbilanz und

Produktionsaufzeichnungen (inklusive Nachweis der tatsächlichen in der gegenständlichen Anlage verarbeiteten Materialien) sowie Produktausbeuten vorzulegen. Hierbei ist auf aktuellste Daten Bezug zu nehmen. Diese sind durch den Anlagenprüfer im Prüfbericht darzustellen und vom Anlagenprüfer im Rahmen der Anlagenprüfung auf Plausibilität zu prüfen. Der Prüfer ist jeweils berechtigt, den mit dem Zertifikat erstellten Prüfbericht vom Anlagenprüfer anzufordern (vgl. Ziffer B6.5.3).

10.9 Die Anlagenprüfung ist zweijährlich oder bei wesentlichen technischen Änderungen mit Einfluss auf Betriebs- und Verfahrensweisen zu wiederholen.

10.10 Händlerzertifikate oder Linienzertifikate (Anlagenzertifikate mit anonymisiertem Letztempfänger, von dem Name und Adresse nicht im Zertifikat genannt sind) dürfen im Zuge der Prüfung eines Mengenstromnachweises nicht anerkannt werden.

10.11 Sofern zertifizierungspflichtige Anlagen mit Fraktionen beliefert werden, für die sie nicht zertifiziert sind, sind die Mengen anzuerkennen, soweit aus dem vorliegenden Anlagenzertifikat (gegebenenfalls ergänzt durch den Prüfbericht) eine Verwertungseignung hervorgeht. Dabei ist auf die Articlebene abzustellen, also z.B. 310-1 und nicht 310.

10.12 Bei einer Belieferung mit Probemengen (zwei bis maximal zehn (10) Ladungen) sind die Anlagen nicht zertifizierungspflichtig. Einstufungen zur Verwertungsart und Status der Anlage sind vom Sachverständigen aufgrund der vorgelegten Nachweise oder einer, sofern nach Ermessen des Prüfers erforderlich, einer Vor-Ort-Prüfung vorzunehmen, um zu einer Beurteilung mit hinreichender Sicherheit zu gelangen. Bei Probelieferungen handelt es sich um eine erstmalige Belieferung einer für das entsprechende Material noch nicht zertifizierten Anlage mit dem Ziel der Überprüfung, ob sie als Letztempfänger geeignet ist.

10.13 Bei der Prüfung des Mengenstromnachweises ist im Rahmen geeigneter Stichproben zu überprüfen, ob die Anlageneinstufung korrekt ist. Nachfolgend sind nicht abschließende Beispiele für die Einstufung und Besonderheiten für die jeweilige Prüfung der Einhaltung der Verwertungsanforderungen genannt:

10.13.1 Anforderungen an Anlagen zur Kunststoffverwertung:

- ◆ Die vorgelagerte Vorbehandlung/Aufbereitung (z.B. Aussortierung von PET-Schalen aus Misch-PET oder Aussortierung von PP beim Folienverwerter ohne werkstoffliche Verwertung der aussortierten Fraktionen) erfordert die Berücksichtigung des Umstandes, dass sich die faktische Quotenschnittstelle in diesen Fällen innerhalb der Anlage bzw. bei Aussortierung im Input eines Folgeempfängers befindet. Diesem Umstand muss bei der Ermittlung der Recyclingquote durch Zuweisung zu dem zutreffenden Verwertungsweg Rechnung getragen werden;
- ◆ Sofern vergleichsweise niedrige Ausbeuten festgestellt werden, ist dies vom Prüfer im Einzelfall zu ergründen, zu plausibilisieren und der Sachverhalt ist im Prüfbericht des Prüfers zu vermerken. Gegebenenfalls ist die der Verwertung zugeführte Menge jeweils zu korrigieren; auch dies ist im Prüfbericht zu vermerken, die Höhe ist zu begründen;
- ◆ Produktspezifikationen mit hohem zulässigen Störstoffanteil (z.B. 351-3, 351-4) sind im Einzelfall zu würdigen und im Prüfbericht des Prüfers zu vermerken und zu begründen. Gegebenenfalls ist die der Verwertung

zugeführte Menge jeweils zu korrigieren, auch dies ist im Prüfbericht zu vermerken.<sup>5</sup>

#### 10.13.2 Anforderungen an Verwertungsanlagen für Aluminium:

- ◆ Eine Pyrolyseanlage ist grundsätzlich als Letztempfänger für Aluminium/Aluminiumverbunde bzw. aluminiumhaltige Verbunde einzustufen. Dieses betrifft sowohl Liefermengen der Fraktion 420 aus der LVP-Sortierung als auch Produkte aus der mechanischen Aufbereitung;
- ◆ Der Input der Aluminiumfraktion (inklusive Aluminiumverbunde und aluminiumhaltiger Verbunde) in die Pyrolyseanlage kann zu hundert Prozent (100 %) zur Verwertungsquotenberechnung herangezogen werden, sofern im Prozess keine systematische Ausschleusung spezifikationsgerechter Bestandteile (z.B. über eine Vorsortierung) festgestellt wird;
- ◆ Für die Produkte aus der mechanischen Aufbereitung, die ohne weitere abfallspezifischen Behandlungsschritte in einem Produktionsprozess (z.B. Schmelze) eingesetzt werden können, ist die Anlage (für diesen Teilstrom) als Letztempfänger einzustufen;
- ◆ Die Einstufung zur Berechnung der Verwertungsquoten ist im Weiteren dem Zertifikat zu entnehmen und im Prüfbericht zu dokumentieren.

#### 10.13.3 Anforderungen an Letztempfänger für Weißblech:

- ◆ Eine mechanische Aufbereitungsanlage von Weißblech und Weißblechverbunden kann als Letztempfänger eingestuft werden, wenn die Anlage geeignet ist, das spezifische Material zu verarbeiten und das erzeugte Produkt ohne weitere abfallspezifische Behandlungsschritte in einem Produktionsprozess (z.B. Stahlwerk oder Gießerei) eingesetzt werden kann (z.B. über Schredder, Querstromzersetzer oder Paketierung); dies ist im Prüfbericht zu dokumentieren.

#### 10.13.4 Anforderungen an PPK-Verwertungsanlagen:

- ◆ Papierfabriken sind grundsätzlich als Letztempfänger einzustufen;
- ◆ Sofern andere Verfahren zur Aufbereitung/Verwertung von Fasern beliefert werden, ist die Verfahrenseinstufung durch den Prüfer zu prüfen und das Ergebnis im Prüfbericht zu dokumentieren.

#### 10.13.5 Anforderungen an Glasaufbereitungsanlagen.

- ◆ Anlagen zur Aufbereitung von Rohglas (Behälterglas), die Glasscherben zum direkten Einsatz in der Glasschmelze erzeugen, sind als Letztempfänger einzustufen. Der Eingang in die Glasaufbereitung entspricht der Quotenschnittstelle;
- ◆ Sofern Packmittel (Deckel und Verschlüsse) oder Verpackungen anderer Materialien in der Glasaufbereitung separiert und bei der Berechnung der materialspezifischen Quote berücksichtigt werden, sind diese Mengen bei der Glasquotenmenge abzuziehen, und dies ist im Prüfbericht zu dokumentieren;
- ◆ Die Nicht-Glasmengen (z.B. Aluminium- oder Weißblechverbunde) können dann bei der entsprechenden Materialquote einbezogen werden, wenn der

---

<sup>5</sup> Die Zentrale Stelle behält sich vor, bei unterschiedlichen Einstufungen gleichartiger Materialfraktionen durch verschiedene Prüfer hier Vorgaben zu treffen.

Nachweis der Verwertung bis zum Eingang beim Letztempfänger erbracht wurde und die Mengenaufteilung und Mengenzuordnung zum System nachvollziehbar ist, die Nachvollziehbarkeit ist im Prüfbericht zu dokumentieren.

#### 10.13.6 Anforderungen an Verbundverwertungsanlagen:

- ◆ Die Anwendung einer aktuellen sowie repräsentativen Verbundanalyse zur Bestimmung der Anteile an Verbundmaterial, das mit der Hauptkomponente in die Verwertung geführt wurde, ist obligatorisch;<sup>6</sup>
- ◆ Voraussetzung für eine Zertifizierung zur Anerkennung als geeignete Anlage für die Verwertung von Kunststoffverpackungen, Kunststoffverbunden, Flüssigkeitskartons, Aluminiumverbunde und Papierverbunden ist eine Dokumenten- und Anlagenprüfung vor Ort;
- ◆ Die Fraktion Flüssigkeitskartons ist in „**Getränkekartonverpackungen**“ und sonstige Verbundverpackungen aufzuteilen. Die Ermittlung des Anteils der sonstigen Verbundverpackungen darf für das Bezugsjahr 2020 maximal 10,6 % betragen und ist bei Abweichungen von diesem Wert nach unten plausibel zu belegen (z. B. im Rahmen einer repräsentativen Analyse).

10.13.7 Anforderungen an die einzelnen Fraktionen: In den Ziffern B10.13.1 bis B10.13.6 nicht genannte Verwertungswege sind vom Prüfer im Einzelfall zu prüfen; Prüfung und Ergebnis sind im Prüfbericht zu dokumentieren.

## 11 Spezifische Prüfungshandlungen: Flächendeckung

11.1 § 14 Absatz 1 Satz 2 verlangt eine flächendeckende Sammelstruktur, die ausreichend bemessen ist, um alle bei den privaten Endverbrauchern im Einzugsgebiet der beteiligten Hersteller („**Hersteller**“) anfallenden Verpackungsabfälle regelmäßig und für den privaten Endverbraucher unentgeltlich zu erfassen. Einzugsgebiet der Hersteller ist jeweils das gesamte Gebiet eines Landes, in dem systembeteiligungspflichtige Verpackungen eines beteiligten Herstellers in Verkehr gebracht werden (§ 3 Absatz 16 Satz 2).

11.2 Die Prüfung zur Flächendeckung der Erfassung erfolgt auf der Grundlage einer vom System vorzulegenden Auswertung, die im Prüfbericht zu dokumentieren ist. Diese beinhaltet mindestens

11.2.1 eine Darstellung der Erfassungsmengen für jedes Bundesland für die Fraktionen Glas, PPK und LVP (§ 17 Absatz 1 Satz 4) und für jedes Vertragsgebiet mit der Angabe des jeweiligen Vertragspartners;

11.2.2 eine Aufstellung der Gebiete pro Sammelfraktion, zu denen kein Abschluss für das Bezugsjahr vorliegt inklusive einer kurzen Begründung;

11.2.3 eine Auflistung aller Vertragsgebiete pro Sammelfraktion mit der Angabe, ob die betreffenden Verträge vollständig abgeschlossen sind.

---

<sup>6</sup> Sofern erkennbar wird, dass vorgelegte Verbundanalysen nicht repräsentativ bzw. aktuell sind, behält sich die Zentrale Stelle vor, weitergehende Vorgaben zu formulieren.

- 11.3 Stichprobenartig hat der Prüfer Erfassungsverträge einzusehen. Der Stichprobenumfang liegt im Ermessen des Prüfers zur Erlangung hinreichender Sicherheit in Bezug auf das Prüfungsergebnis und ist im Prüfbericht zu dokumentieren.

## 12 Spezifische Prüfungshandlungen: Ermittlung Erfassungsmengen

- 12.1 Bei gemeinsamer Erfassung von Verpackungen und Nicht-Verpackungen, z.B. im Bereich der Wertstofftonne oder bei der PPK-Sammlung, ist die jeweils anrechenbare Erfassungsmenge und damit auch die Verwertungsmenge auf den Verkaufsverpackungsanteil beschränkt. Diese Beschränkung ist vertragsgebietsbezogen einzuhalten. Untypisch hohe und deshalb unplausible Verkaufsverpackungsanteile hat das System durch geeignete Untersuchungen zu belegen und zu dokumentieren.
- 12.2 Die Mitbenutzung – oder im Falle der Ausschreibung durch die Systeme – die gemeinsame Nutzung – der mit dem öRE abgestimmten Sammelstruktur an privaten Haushalten gilt als Voraussetzung für den Nachweis der Flächendeckung. Ergänzende oder parallele Sammlungen durch gewerbliche Entsorger werden zur Erlangung der Flächendeckung nicht berücksichtigt. Eine Einbeziehung von Verkaufs- und Umverpackungsabfällen, die an vergleichbaren Anfallstellen nach § 3 Absatz 11 erfasst wurden, in den Mengenstromnachweis ist für die Fraktionen LVP, Glas und PPK grundsätzlich nur zulässig, wenn die Erfassung flächendeckend und kostenlos für die Anfallstellen, die in die Erfassungsstruktur der dualen Systeme eingebunden sind, erfolgt. Dies gilt mit Ausnahme des folgenden Absatzes für die Fraktion PPK. Sofern vergleichbare Anfallstellen auf ihren Wunsch in abweichendem Rhythmus oder mit vom Standardsystem abweichenden Behältern bzw. in einer abweichend von der im Gebiet üblichen Erfassungsstruktur im Holstatt im Bringsystem entsorgt werden, ist eine kostenlose Abholung (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 1) nicht vorauszusetzen.
- 12.3 Sofern der öRE nicht seinen fakultativen Mitbenutzungsanspruch gemäß § 22 Absatz 4 geltend macht, schließen die Systeme zur Erfassung von PPK an privaten Haushalten Verträge mit dem vom öRE beauftragten operativen Entsorger. PPK an vergleichbaren Anfallstellen darf auch ohne Einbindung in die Erfassungsstruktur der dualen Systeme zusätzlich erfasst und unter den hier dargestellten Voraussetzungen in den Mengenstromnachweis einbezogen werden. Die Einbeziehung von Mengen aus ergänzender oder paralleler Sammlung durch gewerbliche Entsorger ist grundsätzlich zulässig. Der Prüfer hat im Rahmen der Prüfung der Quotenberechnung nach § 16 die Voraussetzungen zur Einbeziehung von PPK aus vergleichbaren Anfallstellen bzw. aus gewerblicher Sammlung anhand einer angemessenen Stichprobe zu prüfen. Die Regelungen der § 17 und § 18 KrWG bleiben unberührt. Die folgende Vorgabe bezieht sich auf die ermittelte Gesamtmenge aus vergleichbaren Anfallstellen pro Vertragsgebiet, für die die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer B12.3 vorliegen. Die Systeme ermitteln aus den nachstehenden Angaben den tatsächlichen und damit anrechenbaren Verpackungsanteil zur Einbeziehung in den Mengenstromnachweis sowie nachfolgend in die Berechnung der Verwertungsquoten. Zur Einbeziehung sind nachstehende Punkte vom Prüfer zu prüfen:
- 12.3.1 das Vorliegen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem System und dem Entsorger;
  - 12.3.2 das Vorliegen eines wiegescheingenauren Nachweises der Erfassungsmengen (Verpackungen und Nichtverpackungen);

- 12.3.3 die eindeutige Zuordnung der Mengen zu einem Vertragsgebiet sowie der eindeutige Bezug der Erfassungsmengen ausschließlich zu vergleichbaren Anfallstellen (insbesondere ohne Anfallstellen des Handels und der Industrie);
- 12.3.4 Für die Gesamt-Erfassungsmengen aus vergleichbaren Anfallstellen für PPK ist zudem zu dokumentieren:
- ◆ die Angabe der abgefahrenen Anfallstellen mit Adresse und Art der Anfallstelle;
  - ◆ die Angabe des gestellten und abgefahrenen Volumens (Behältertyp und Anzahl);
  - ◆ die Angabe der entsorgten Papierfraktion („**AVV**“-Nummer sowie Bezeichnung nach Altpapiersorten);
- 12.3.5 Aus den Gesamterfassungsmengen, die den o.g. Anforderungen entsprechen, ist sodann der Nachweis des anrechenbaren Verpackungsanteils zu erbringen (Verpackungsanteil, Nachweis des Verpackungsanteils erforderlich; separate Beurteilung der verschiedenen Anfallstellen). Der Nachweis des anrechenbaren Verpackungsanteils hat durch geeignete Probesortierungen zu erfolgen;
- 12.3.6 Ab dem Bezugsjahr 2020 ist die Anrechenbarkeit von PPK auf einen Anteil entsprechend dem „Marktanteil Stichprobenumfang“ des jeweiligen Systems beschränkt. Der Anteil des jeweiligen Systems errechnet sich, indem der Gesamtverpackungsanteil nach Ziffer B12.3.5 mit dem „Marktanteil Stichprobenumfang“ des jeweiligen Systems für PPK multipliziert wird. Für den sich daraus ergebenden Anteil sind die Belege bis zum Verbleib in einer Verwertungsanlage zu dokumentieren und zu prüfen (unter Angabe der Altpapiersorte bzw. den Anforderungen an Nachweise gemäß dieser Prüfleitlinien).

12.4 Sofern die in der Ziffer B12.3 aufgeführten Voraussetzungen für PPK nicht erfüllt sind, sind die entsprechenden Mengen für den Mengenstromnachweis nicht anzuerkennen und abzuziehen. Für die weiteren Materialfraktionen sind systemfremde Anteile immer in Abzug zu bringen. In jedem Fall von Vermischung ist im Mengenstromnachweis darzustellen, an welcher Stelle diese erfolgen und welche Methodik angewandt wurde, um die anrechenbaren Verkaufs- und Umverpackungen („**Umverpackungen**“) zu ermitteln (Schlüssel).

## **13 Spezifische Prüfungshandlungen: Ergänzende Prüfungen und Vorbereitung der Quotenberechnung**

Ergänzend zu den oben aufgeführten Prüfungshandlungen sowie zur Vorbereitung der Prüfung der Berechnung der Verwertungsquoten sind die folgenden spezifischen Prüfungshandlungen vorzunehmen:

- 13.1 Der Mengenstromnachweis ist daraufhin zu prüfen, ob alle nach diesen Prüfleitlinien erforderlichen Unterlagen vorliegen und ob diese lückenlos den Mengenstromnachweis von der Erfassung der Materialien im Vertragsgebiet bis zum Eingang der Verwertungsanlage für alle genutzten Anlagen belegen.

- 13.2 Für alle angegebenen Verwertungsanlagen ist zu prüfen, ob die Unterlagen die Verwertung einschließlich der korrekten Zuordnung zu Verwertungsverfahren belegen.
- 13.3 Es sind unterjährig und zum Abschluss Auswertungen der Buchungen im eingesetzten EDV-System durchzuführen. Diese sind darauf zu prüfen, ob sie plausibel im Hinblick auf die eingesetzten Anlagen sind bzw. den Verpackungsverbrauch (z. B. über Jahresganglinien für Sortieranlagen, innere Verteilung der Fraktionen) plausibel abbilden. Sofern sich hier unterjährig Auffälligkeiten ergeben, sind ggf. der Prüfumfang zu erhöhen und die Auffälligkeiten im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung zu untersuchen.
- 13.4 Für alle genutzten/belieferten Anlagen (mit Ausnahme der Letztempfängeranlagen) sind abschließend die Anlagenbilanzen zu prüfen. Diese müssen plausibel die belegten Eingänge und Ausgänge darstellen. Sie müssen in sich und in Summe plausibel sein.
- 13.5 Alle Abweichungen bei Transporten (Ausgang Anlage – Eingang Folgeempfänger) sowie bei Anlagenbilanzen sind zu überprüfen, soweit diese mehr als zehn Prozent (10 %) Differenz aufweisen (in sich bzw. im Vergleich Input – Output). Es sind nachvollziehbare Begründungen für die Differenzen erforderlich. Sofern die Prüfungshandlungen gemäß Ziffer B14 dazu führen, dass Erfassungs- bzw. Quotenmengen nicht mehr mit hinreichender Sicherheit bescheinigt werden können, sind diese in Abzug zu bringen. Im Prüfbericht sind der Sachverhalt und die Ermittlung der konkreten Abzugsmenge darzustellen.

## 14 Spezifische Prüfungshandlungen: Mengenübertragung zwischen Systemen

- 14.1 Eine Mengenübertragung bedeutet, dass ein von einem System in die Verwertung geführte Menge bei der Berechnung der Verwertungsquote dieses Systems nicht selbst berücksichtigt, sondern zu diesem Zweck einem anderen System zur Verfügung gestellt wird („**Mengenübertragung**“).
- 14.2 Eine Mengenübertragung zwischen Systemen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- 14.2.1 Die Menge stammt aus durch den abgebenden Systembetreiber im Bezugsjahr bundesweit erfassten und verwerteten Verkaufsverpackungen („**Verkaufsverpackungen**“);
  - 14.2.2 Die Menge wurde im Bezugsjahr durch das abgebende System einer ordnungsgemäßen Verwertung gemäß § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 zugeführt;
  - 14.2.3 Die Menge wurde durch den abgebenden Systembetreiber von der Erfassung bis zum Letztempfänger vollständig gemäß diesen Prüfleitlinien dokumentiert;
  - 14.2.4 Die Nachweise der Mengen werden im Mengenstrom des Bezugsjahres vom abgebenden System dokumentiert;
  - 14.2.5 Die Menge fließt zu keinem Zeitpunkt in die Quotenberechnung des abgebenden Systems ein;

- 14.2.6 Mit der Herausnahme der Menge aus der Quotenberechnung des abgebenden Systems wurde in der betroffenen Materialart die Verwertungsquote gemäß § 16 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 VerpackG durch den abgebenden Systembetreiber nach dem Stand der Prüfung und auf Basis der Angaben zu den systembeteiligten Mengen (vgl. Ziffer B7) nicht unterschritten;
- 14.2.7 Eine Bescheinigung des den Mengenstromnachweis des abgebenden Systems prüfenden registrierten Sachverständigen über Materialart, Menge und das jeweilige Verwertungsverfahren ist im sowohl im Mengenstromnachweis des abgebenden als auch in dem des annehmenden Systembetreibers zu führen.
- 14.3 Sollten weitere Mengenabzüge/Mengenübertragungen aus dem Mengenstromnachweis des gleichen Bezugsjahres des abgebenden Systembetreibers erforderlich werden, können diese Mengenabzüge nur bezogen auf die beim abgebenden Systembetreiber verbliebenen Mengen durchgeführt werden.
- 14.4 Sobald Mengen mittels einer Bescheinigung (vgl. B14.2.7) vom abgebenden Systembetreiber an den annehmenden Systembetreiber übertragen worden sind, ist eine Rückführung dieser Mengen in die Quotenberechnung des abgebenden Systembetreibers nicht mehr zulässig.

## 15 Spezifische Prüfungshandlungen: Quotenberechnung

- 15.1 Grundsätze der Berechnung der Verwertungsquoten nach § 16 Absatz 2: Die durch den Systemprüfer bestätigten systembeteiligten Mengen (vgl. Ziffer B7) bilden die Grundlage für die Berechnung der Verwertungsquoten. Der Prüfer prüft die korrekte Verwendung der aufgeführten Massen und die Kongruenz der Materialarten bei der Quotenberechnung. Grundlage für die Ermittlung des Nenners der Verwertungsquote sind die jeweiligen nach § 7 Absatz 1 in das System eingebrachten Mengen. Grundlage für die Ermittlung des Zählers sind die der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling (gemäß Konkretisierung) zugeführten Mengen (§ 16 Absatz 2).
- 15.1.1 Bei der Berechnung der werkstofflichen Verwertungsquote liegt es in der originären Verantwortung des Prüfers, die Verwertungsverfahren anhand der Anlagenzertifikate zu bewerten und in Kenntnis des konkreten Verwertungsverfahrens über die Höhe der werkstofflichen Verwertungsquote zu entscheiden. Bei unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten muss der Prüfer seine Entscheidung im Prüfbericht darlegen;
- 15.1.2 Die Mengen der rohstofflich verwerteten Kunststoffe und Kunststoffverbunde sind gesondert auszuweisen.
- 15.1.3 Der Einsatz von Abfällen als Ersatzbrennstoff stellt gemäß § 3 Absatz 25 KrWG kein Recycling dar. Eine Einbeziehung von energetisch verwerteten Fraktionen in die Quote für die stoffliche Verwertung („**stoffliche Verwertung**“) ist daher nicht zulässig. Somit kann z. B. die Herstellung von Ersatzbrennstoff auch nicht als Recycling eingestuft werden;
- 15.1.4 Verkaufs- und Umverpackungen, die gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfasst und einer thermischen Behandlung zugeführt

werden, sowie PPK-Materialien, die über die Biotonne erfasst werden, dürfen bei der Ermittlung des Zählers nicht in die Berechnung der Verwertungsquoten einbezogen werden;

15.1.5 Die Grundlage für die Ermittlung der Verwertungsquote für das Recycling von Verbunden, die zusammen mit einem der in § 16 Absatz 2 genannten Hauptmaterialien erfasst und einer Verwertung zugeführt wurden, ist im Mengenstromnachweises nachvollziehbar darzustellen;

15.1.6 Die Verwertungsquote für Verbundverpackungen (ohne Getränkekartonverpackungen) ist als Summe folgender Materialgruppen darzustellen:

- ◆ Sonstige PPK-Verbunde;
- ◆ Anteil Nicht-Getränkekartonverpackungen aus Flüssigkeitsverbunden;
- ◆ Kunststoffverbunde;
- ◆ Aluminiumverbunde;
- ◆ Weißblechverbunde.

15.2 Grundsätze der Quotenberechnung nach § 16 Absatz 4: Im Jahresmittel müssen mindestens 50 Prozent (50 %) der im Rahmen der Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall-, und Verbundverpackungen nach § 14 Absatz 1 insgesamt erfassten Abfälle dem Recycling im vorgenannten Sinne zugeführt werden.

15.2.1 Im Falle einer einheitlichen Wertstoffsammlung im Sinne des § 22 Absatz 5 bezieht sich die Recyclingquote auf den Anteil des Sammelgemisches, der entsprechend dem Verhältnis der Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen zu den stoffgleichen Nichtverpackungen („**Stoffgleiche Nichtverpackungen**“) in der einheitlichen Wertstoffsammlung den Systemen zur Verwertung zuzuordnen ist;

15.2.2 Bei Sondersammelsystemen, die von der klassischen Getrenntsammlung der Leichtverpackungsfraction abweichen, ist als Erfassungsmenge (und damit Bezugsmenge) nur der jeweilige LVP-Anteil des/der Sammelgemische/s anzusetzen. Die Herleitung dieses Anteils ist im Mengenstromnachweis darzulegen und zu begründen;

15.2.3 Deckel und Verschlüsse aus der Glasaufbereitung sind in der Quotenberechnung gemäß § 16 Absatz 4 an keiner Stelle zu berücksichtigen.

15.2.4 Soweit neben der Energiegewinnung auch Aschen aus Verpackungsabfällen in der Zementklinkerherstellung eingesetzt werden, kann dies nur unter bestimmten Voraussetzungen auf die Recyclingquoten des § 16 Abs. 4 VerpackG angerechnet werden. Nur sofern die mineralischen Bestandteile aus dem Ersatzbrennstoff zu einer tatsächlichen Substitution primärer Einsatzstoffe bei der Zementklinkerproduktion führen, können diese als recycelt angesehen werden.

Für die Berücksichtigung der stofflich genutzten Verbrennungsrückstände im Rahmen der Recyclingquote gemäß § 16 Abs. 4 VerpackG gelten folgende Mindestanforderungen:

- ◆ Die Recyclingdefinition des § 3 Abs. 25 KrWG ist erfüllt.

- ◆ Eine Anrechnung kann nur in Höhe des tatsächlich recycelten Anteils erfolgen (also die Asche, die in den Zementklinker geht, nicht jedoch der energetisch verwertete Teil). Zum Nachweis sind auf die jeweilige EBS-Zusammensetzung abgestimmte Untersuchungen notwendig.
- ◆ Eine Anrechnung kommt nur im Rahmen des sog. Co-Prozessing in Betracht, d.h. nicht bei kaskadierten Verfahren.

Dies gilt nicht im Hinblick auf die materialspezifischen Recyclingquoten nach § 16 Abs. 2 VerpackG. Der Verbleib von mineralischen Stoffen in der Klinkerproduktion kann grundsätzlich nicht auf die Recyclingquoten nach § 16 Abs. 2 VerpackG angerechnet werden.

15.2.5 Verwertungsmengen aus der Erfassung im Rahmen einer einheitlichen Wertstoffsammlung: Im Falle einer einheitlichen Wertstoffsammlung im Sinne des § 22 Absatz 5 dürfen die Anteile, die dem örE zuzuordnen sind, nicht in die Quotenberechnung gemäß § 16 Absatz 2 und Absatz 4 einbezogen werden. Daher hat ggf. eine Korrektur zu erfolgen. Diese erfolgt auf der Ebene des betreffenden Vertragsgebietes, da die individuell gewählte Modellvariante relevant ist. Zu dem jeweiligen Gebiet ist im Rahmen der Prüfung des Mengenstromnachweises dem Prüfer die Grundlage für die Ermittlung der Anteile darzulegen. Der Prüfer hat deren Nachvollziehbarkeit und die korrekte Anwendung im Rahmen des Mengenstromnachweises zu prüfen und im Prüfbericht zu dokumentieren.

15.2.6 Berechnung der Verwertungsquoten nach § 16 Absatz 2. Eine gegebenenfalls erforderliche Korrektur bei den Quotenberechnungsmengen im Sinne von § 16 Absatz 2 erfolgt in Abhängigkeit von dem gewählten Modell wie folgt:

- ◆ Von den Erfassungsmengen wird ein vereinbarter Anteil als örE-Menge zugewiesen und gebucht. Die verbleibende Menge wird den Systemen zugewiesen und nach Marktanteil aufgeteilt. Der örE erhält einen entsprechenden korrespondierenden Anteil aus dem Sammelgemisch direkt nach der Erfassung und übernimmt diesen auf einen eigenen Sortiervertrag. Eine Korrektur ist nicht erforderlich. Die Zuweisung der aus dem örE-Anteil aussortierten Fraktion Flüssigkeitsverbunde gem. Marktanteil LVP an die Systeme ist zulässig;
- ◆ Flächenteilung: Die Erfassung im Vertragsgebiet erfolgt für den Anteil des örE in dessen Auftrag und für den Anteil der Systeme in deren Auftrag. Die Zuweisung von Mengen erfolgt bereits räumlich und auf der Ebene des Erfassungsvertrages. Eine Korrektur ist nicht erforderlich. Die Zuweisung der aus dem örE-Anteil aussortierten Fraktion Flüssigkeitsverbunde gem. Marktanteil LVP an die Systeme ist zulässig;
- ◆ Gemeinsame Erfassung, Sortierung und Verwertung von Verpackungen und Nicht-Verpackungen: Es erfolgt keine Mengenzuweisung zum örE. Die Mengen werden im Nachweiswesen und in den Buchungen durchgehend wie Systemmengen behandelt. Für die korrekte Ermittlung der Systemmengen ist ein Abzug des örE-Anteils an den Schnittstellen Sammelmenge und Verwertungszuführung für die Berechnung der Quoten nach § 16 Absatz 2 erforderlich (ausgenommen Flüssigkeitskartons);
- ◆ Vorsortierung des Sammelgemisches durch den örE. Der örE entnimmt dem Sammelgemisch definierte Fraktionen (einschließlich Reste) und übergibt die verbleibenden Mengen den Systemen. Für die Berechnung der Quoten

nach § 16 Absatz 2 sind die den Systemen zugewiesenen Anteile zu berücksichtigen.

15.2.7 Quotenberechnung nach § 16 Absatz 4. Für die Modelle „Gemeinsame Erfassung, Sortierung und Verwertung von Verpackungen und Nicht-Verpackungen“ sowie „Vorsortierung des Sammelgemisches durch den öRE“ wird wie im vorherigen Abschnitt beschrieben vorgegangen. Darüber hinaus ist bei der Ermittlung der Erfassungsmenge der Anteil des Sammelgemisches zu berücksichtigen, der entsprechend dem Verhältnis der Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen zu den stoffgleichen Nichtverpackungen in der einheitlichen Wertstoffsammlung dem System nach seinem Marktanteil im Erfassungszeitraum zur Verwertung zuzuordnen ist. Der Anteil (Reste), der weder Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen (LVP) noch stoffgleichen Nichtverpackungen (StNVP) entspricht, wird entsprechend des vorgenannten Verhältnisses zugeordnet. Daraus ergibt sich für den Erfassungsmengenanteil der Systeme folgende Berechnung:

$$\text{Anteil LVP} + (\text{Anteil LVP} \times \text{Anteil Reste}) / (\text{Anteil LVP} + \text{Anteil StNVP}).$$

## C Prüfungsdokumentation, Hinterlegung, abschließende Vorschriften

### 16 Prüfungsergebnis

16.1 Über das Ergebnis seiner Prüfungstätigkeiten hat der Prüfer eine Bescheinigung zu erteilen.

16.2 Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Angaben:

16.2.1 Name und Anschrift des Prüfers/der Prüfer sowie die jeweiligen Prüfer-ID aus LUCID;

16.2.2 das System unter Angabe des dort für die Erstellung des Mengenstromnachweises Verantwortlichen und dessen dienstlicher Adresse;

16.2.3 das Bezugsjahr, zeitliche Angaben zur Durchführung der Prüfung im Bezugsjahr und danach;

16.2.4 die Beschreibung des Prüfgegenstandes (inklusive Datum der Dokumentation und Benennung der vorgelegten Unterlagen zum Mengenstromnachweis);

16.2.5 eine Übersicht über sämtliche Erfassungsverträge sowie Verträge mit Sortier- und Verwertungsunternehmen;

16.2.6 eine Darstellung zur flächendeckenden Sammlung im Rahmen haushaltsnaher Erfassung sowie vergleichbarer Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 und insoweit der Erfassungsstruktur ggf. unter Angabe von Sonderformen (z.B. Hol-/Bringsystem, flach, rund);

- 16.2.7 die Feststellung, dass bei der Prüfung die Vorgaben des VerpackG bzw. in Bezug auf die Prüfung des Mengenstromnachweises für das Jahr 2018 die Vorgaben der VerpackV (einschließlich der Konkretisierungen der LAGA M37) und die Vorgaben dieser Prüflinien bei der Prüfung eingehalten sind (siehe Grundlage der Prüfung, Ziffer A3.1);
- 16.2.8 die Systembeteiligungsmengen nach Materialfraktionen;
- 16.2.9 die nach den Vorgaben des Verpackungsgesetzes einer Verwertung zugeführten Verpackungen in Tonnen nach Materialfraktion sowie die sich daraus errechnenden Quoten nach § 16 Absatz 2 und § 16 Absatz 4;
- 16.2.10 das Prüfergebnis mit auf die Einzelquoten bezogener Angabe „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ (bei Abweichungen/Nichterfüllung mit Kommentierung);
- 16.2.11 Stempel, Ort, Datum und Unterschrift des Prüfers.

16.3 Der Bescheinigung sind die folgenden Dokumente beizufügen:

- 16.3.1 die Bestätigungen der Systemprüfer über Mengen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 VerpackG bzw. für 2018 die Bescheinigungen der Systemwirtschaftsprüfer gemäß den Clearingverträgen;
- 16.3.2 Sämtliche Anlagenzertifikate nebst entsprechendem Prüfbericht; fremdsprachlichen Dokumenten sind mit Ausnahme englischsprachiger Dokumente grundsätzlich beglaubigte Übersetzungen eines in Deutschland zugelassenen Übersetzers beizufügen.

16.4 Alle Prüfer haben die in der Anlage 2 aufgeführten Muster zu verwenden, damit sichergestellt ist, dass alle Prüfer für gleiche Sachverhalte einen gleichlautenden Text verwenden.

## 17 Prüfbericht

17.1 Über das Ergebnis seiner Prüfungstätigkeiten hat der Prüfer einen ausführlichen Prüfbericht nach berufüblichen Grundsätzen zu erstellen. Die vorgenommenen Prüfhandlungen und Ergebnissen sind in dem Prüfbericht nachvollziehbar zu dokumentieren.

17.2 Der Prüfbericht hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- 17.2.1 Prüfungsauftrag;
- 17.2.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung;
- 17.2.3 Feststellungen zu dem vom System eingesetzten Dokumentationssystem;
- 17.2.4 Feststellungen zu allen geprüften Sachverhalten, sowie zu den in dieser Prüflinie ausdrücklich als dokumentationspflichtig festgehaltenen Sachverhalten und Abweichungsdarstellungen;
- 17.2.5 Bescheinigung (gemäß **Anlage 2**).

- 17.3 Der Bericht ist Bestandteil der Bescheinigung und deshalb zusammen mit der Bescheinigung und dem Mengenstromnachweis selbst gemäß §17 Absatz 2 bis spätestens zum 1. Juni des auf das Bezugsjahr folgenden Kalenderjahres der Zentralen Stelle schriftlich vorzulegen.
- 17.4 Zur Klarstellung: Bei dem Prüfbericht handelt es sich nicht um einen Prüfungsbericht im Sinne von § 321 HGB und die Regelungen des § 321 HGB sind – auch nicht entsprechend – auf den Prüfbericht anwendbar.

## 18 Übermittlung von Mengenstromnachweisen

- 18.1 Die Systeme müssen den geprüften Mengenstromnachweis der Zentralen Stelle bis spätestens zum 01.06. des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres schriftlich vorlegen (§ 17 Absatz 3). Die Frist ist gesetzlich vorgegeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Zentrale Stelle bietet den Systemen zur Vereinfachung der Übermittlung das Hochladen der Dokumente im Verpackungsregister LUCID an.
- 18.2 Die zum 01.06. zu übermittelnden Unterlagen umfassen mindestens die folgenden:
- 18.2.1 Die Dokumentation des Mengenstromnachweises (vgl. Ziffer A4.6 sowie A1.4)
  - 18.2.2 Die Bescheinigung des Sachverständigen (vgl. Ziffer B15);
  - 18.2.3 Den Prüfbericht des Sachverständigen zur Bescheinigung (vgl. Ziffer C16.3);
- 18.3 Die Hinterlegung aller Unterlagen hat einheitlich zum 01.06. eines jeden Jahres zu erfolgen.
- 18.4 Alle Dokumente, die bei der Zentralen Stelle hinterlegt werden, müssen durch eine Computer-Software maschinenlesbar sein. Den höchsten Grad von Maschinenlesbarkeit besitzt ein Dokument, wenn der sichtbare Text in dem Dokument (das im PDF-Dateiformat vorliegt) markiert und kopiert werden kann. Dies ist der Fall, wenn das Dokument unmittelbar mit einem Textverarbeitungsprogramm erzeugt wurde. Diese Variante ist daher der Übermittlung von „nicht direkt mit einem Textverarbeitungsprogramm erzeugten“ Dateien (s.u.) wann immer möglich vorzuziehen. Als „nicht direkt mit einem Textverarbeitungsprogramm erzeugte“ Dateien gelten solche, die aus dem Kopieren bzw. Drucken und Wieder-Einscannen entstanden sind. Diese müssen erst durch sogenannte Optical Character Recognition (OCR) Software in eine maschinenlesbare Form überführt werden. Liegen die Ausgangsdokumente (d.h. die Kopien bzw. Scans) nicht in entsprechend hoher Qualität vor, kann selbst mit OCR-Software u.U. keine Maschinenlesbarkeit hergestellt werden. Um die Herstellung von Maschinenlesbarkeit sicherzustellen, sind daher die folgenden Anforderungen an solche Dokumente einzuhalten:
- 18.4.1 Es ist eine „Standard“-Schriftart zu verwenden, die auf gängigen Windows/Mac/Linux-Betriebssystemen bekannt ist wie z. B. Arial, Calibri, Times New Roman, Helvetica (Liste nicht abschließend).
  - 18.4.2 Es dürfen keine sogenannten „typewriter“-Schriftarten wie z.B. Courier verwendet werden (gemeint sind Schriftarten, die aussehen wie von früheren Schreibmaschinen).

- 18.4.3 Es ist dunkle Schrift (am besten schwarz) auf hellem Grund (am besten weiß) zu verwenden.
  - 18.4.4 Texte sind nicht mit farbigen Hintergründen oder Graphiken (oder mit solchen in Graustufen) zu hinterlegen; wenn Wasserzeichen verwendet werden, sollte sich der Text klar vor diesen abheben (siehe Ziffern C18.4.2 und C18.4.3) und seine Lesbarkeit nicht beeinträchtigt werden.
  - 18.4.5 Als Schriftgröße in allen Teilen des Dokumentes (einschließlich Fußnoten) sind geringstenfalls 8 pt zu verwenden.
  - 18.4.6 Dokumente sind nicht handschriftlich zu verfassen.
  - 18.4.7 Dokumente sind nicht mit handgeschriebenen Anmerkungen zu versehen.
  - 18.4.8 Für Scans ist eine Mindest-Auflösung von 300 dpi oder mehr zu verwenden.
  - 18.4.9 Dokumente sind ohne Knicke, Falze und Faltungen zu scannen bzw. ohne Knicke, Falze und Faltungen einzureichen; bei Vorliegen von Knicken, Falzen und Faltungen sollte das Dokument vor dem Scannen geglättet werden.
- 18.5 Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 ist die Zentrale Stelle berechtigt von dem System, die der Prüfung zugrundeliegenden Unterlagen, auch soweit sie keine ausdrückliche Erwähnung im Prüfbericht gefunden haben im Original zu verlangen (z.B. Wiegescheine, Rechnungen, Lieferscheine, Bescheinigungen, Zertifikate, Gutachten, Betriebstagebücher, Verträge mit Entsorgungsunternehmen zum Nachweis der Flächendeckung, Dokumentation der Belege im EDV-System).

## **19 Umgang mit Rechtsfragen/fachlicher Austausch**

- 19.1 Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Umsetzung dieser Prüfleitlinien sind der Zentralen Stelle vorzulegen (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 30 i.V.m. Nummer 28). Die Zentrale Stelle wird sich soweit möglich zur Auslegung äußern und erforderlichenfalls Änderungen der Prüfleitlinien im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt prüfen.
- 19.2 Die Zentrale Stelle behält sich vor, Auslegungshinweise zu den Prüfleitlinien, soweit sie sich auf Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung zu konkreten Sachverhalten beziehen, in anonymisierter Form zu veröffentlichen.
- 19.3 Die Zentrale Stelle bietet zudem mindestens einmal jährlich eine Schulung u.a. zur Anwendung der Prüfleitlinien an. Registrierte Sachverständige sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach ihrer Aufnahme in das Prüferregister und sodann alle fünf Jahre an einer dieser Schulungen (§ 27 Absatz 3) teilzunehmen. Die jährlichen Schulungen werden, unbeschadet der Vertraulichkeit nach Ziffer C20, auch zum Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit den Prüfleitlinien genutzt. Anmerkungen von Prüfern können zu einer Anpassung der Prüfleitlinien nach Ziffer C21 führen.

## **20 Vertraulichkeit**

Der Prüfer ist verpflichtet, die ihm in Durchführung der Prüfung von dem jeweiligen System mitgeteilten Angaben und gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere wettbewerbssensible Daten

(Kunden, Preise, Tonnagen, etc.), vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten nur insoweit offen zu legen, als dies aus rechtlichen Gründen oder zum Zwecke der Klärung einer Rechtsfrage durch die Zentrale Stelle erforderlich ist (die wiederum zur Verschwiegenheit verpflichtet ist). Er hat Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten. Die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.

## **21 Änderungen/Inkrafttreten**

Die Prüfleitlinien unterliegen einer fortlaufenden Evaluation durch die Zentrale Stelle. Im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt erfolgt erforderlichenfalls eine Änderung. Änderungen werden, soweit aus Vertrauensschutzgründen geboten, mit Übergangsregelungen versehen. Anpassungen erfolgen jeweils, soweit erforderlich, mit angemessener Übergangsfrist und mit Wirkung für die Zukunft. Die vorliegenden Prüfleitlinien gelten ab dem Bezugsjahr 2020.

**Anlage 1:** Glossar

**Anlage 2:** Muster-Bescheinigungen

**Anlage 3:** Muster-Anlagenzertifikat

**Anlage 4:** Muster-Fragebogen zur Erstellung eines Anlagenzertifikates

## Anlage 1: Glossar

Das Glossar enthält Begriffe, die in dieser wie auch anderen Prüfleitlinien verwendet werden. Die Erläuterung der Begriffe ist im Rahmen dieser Prüfleitlinien verbindlich.

Begriff	Erläuterung
Anlagenzertifikat	Ein „ <b>Anlagenzertifikat</b> “ sind Feststellungen eines „ <b>registrierten Sachverständigen</b> “ über die funktionale und kapazitive Eignung einer Anlage, die im Rahmen dieser Prüfleitlinie einer Zertifizierungspflicht unterliegt.
Aufbereiter	Eine Aufbereitungsanlage kann (in Abhängigkeit vom Verfahren und dem erzeugten Produkt) im Rahmen eines Mengenstromnachweises entweder ein Letztempfänger (auch gleichgestellter Letztempfänger genannt) oder eine Vorbehandlungsanlage sein. Als Aufbereiter gelten Vorbehandlungsanlagen nur dann, wenn mehr als nur eine Sortierung erfolgt.
BGBl.	„ <b>BGBl</b> “ ist die Abkürzung für das Bundesgesetzblatt.
Belege	„ <b>Belege</b> “ im Sinne der Prüfleitlinie sind primäre Nachweisdokumente über die Erfassung, Sortierung und Verwertung von Verpackungen. Dies sind unter anderem Wiegescheine, Lieferscheine, Transportpapiere und/oder Exportunterlagen, die während eines Transports über eine konkrete Lieferung von den Beteiligten erstellt wurden.
Bezugsjahr	„ <b>Bezugsjahr</b> “ des Mengenstromnachweises ist jeweils das vorangegangene Kalenderjahr.
Clearingverträge 2018	Die „ <b>Clearingverträge 2018</b> “ sind der „Vertrag über die Ermittlung von Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Glas, Leichtverpackungen (LVP) sowie Papier, Pappe, Kartonage (PPK)“ in der Unterzeichnungsfassung vom 22. Dezember 2017, „MCV 2018“ und der „Vertrag über die Aufteilung von Nebentgelten und Mitbenutzungsentgelten sowie die Kommission bezüglich der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 und Satz 8 den Betreibern von dualen Systemen gewährten Leistungen in der Unterzeichnungsfassung vom 2. März 2018, „NECV 2018“.
EfbV	„ <b>EfbV</b> “ ist die Abkürzung für die „Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften“ vom 02.12.2016 (BGBl. I Seite 2770), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom

	05.07.2017 (BGBl. I Seite 2234), in der jeweils aktuellen Fassung.
Getränkekartonverpackung	Eine „ <b>Getränkekartonverpackung</b> “ iSd § 16 Abs. 2 VerpackG ist eine Getränkeverpackung iSd § 3 Abs. 2 VerpackG in Form einer Verbundverpackung iSd § 3 Abs. 5 VerpackG, wobei das Trägermaterial Karton ist
Hersteller	„ <b>Hersteller</b> “ sind Vertreiber im Sinne des § 3 Absatz 14 in Verbindung mit Absatz 9.
HGB	„ <b>HGB</b> “ ist die Abkürzung für das „Handelsgesetzbuch“ in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung vom 10. Mai 1897 das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 08.07.2019 (BGBl. I Seite 1002) geändert worden ist, in seiner jeweils aktuellen Fassung.
Hinreichende Sicherheit	Zur Erreichung einer „ <b>hinreichender Sicherheit</b> “ wird festgelegt, dass die Prüfung so anzulegen ist, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen das VerpackG, die sich auf die Darstellung der Quoten und der Verwertung wesentlich auswirken, erkannt werden. In der Praxis bedeutet das, dass der Prüfer das inhärente Risiko und das Kontrollrisiko einschätzt. Bei einem gegebenen Prüfungsrisiko, also einer gegebenen Wahrscheinlichkeit dafür, dass wesentliche Fehler im Mengenstromnachweis unentdeckt bleiben, hat der Prüfer das Risiko entsprechend zu minimieren, indem er seine Prüfungshandlungen ausweitet und intensiviert. Stellt der Prüfer beispielsweise fest, dass die Forderungen nur unzureichend kontrolliert werden, so wird er diese intensiver prüfen als andere Bestandteile des Mengenstromnachweises.
Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen	„ <b>Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen</b> “ sind von der Zentralen Stelle veröffentlichte normeninterpretierende, nicht abschließende Verwaltungsvorschriften, die Aussagen dazu treffen, wie die Zentrale Stelle voraussichtlich entscheiden wird, wenn sie einen Antrag auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig oder nicht erhält (§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nr. 23). Der Katalog wird von einem erläuternden „Leitfaden zur Anwendung des Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ begleitet. Katalog und Leitfaden sind abrufbar auf der Webseite der Zentralen Stelle unter <a href="https://www.verpackungsregister.org/">https://www.verpackungsregister.org/</a>
KrWG	„ <b>KrWG</b> “ ist die Abkürzung für das „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen“ vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Seite 2808), in der jeweils aktuellen Fassung.
LAGA M37	Die „ <b>LAGA M37</b> “ ist die Mitteilung der Bund/Länder-

	Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 37 „Umsetzung der Verpackungsverordnung“ Anforderungen an Hersteller und Vertreiber, an Betreiber von Systemen und Branchenlösungen sowie an beauftragte Dritte, Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer“ nach den §§ 6, 10 u. Anh. I der Verpackungsverordnung (08. Februar 2017)“
Leitfaden zur Anwendung des Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen	Zum Leitfaden siehe „ <b>Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen</b> “.
Letztempfänger	Der „ <b>Letztempfänger</b> “ ist eine Anlage, in der ein Produkt mit definierten, reproduzierbaren Produkteigenschaften, z.B. nach DIN ISO 1042 Teil 1 bis 4, erzeugt wird, das ohne abfallspezifische Behandlungsschritte in einem Produktionsprozess eingesetzt werden kann und wird. Dementsprechend erfolgt die Einstufung als Letztempfänger je nach Material gemäß diesen Prüfleitlinien.
LVP	„LVP“ ist die Abkürzung für Leichtstoffverpackungen, die der vom gemischten Siedlungsabfall getrennten haushaltsnahen Erfassung und Verwertung nach §§ 14 Absatz 1, 16 VerpackG unterliegen.
Marktanteile Stichprobenumfang	Die „ <b>Marktanteile Stichprobenumfang</b> “ sind die Mittelwerte der Marktanteile, die für das jeweilige Nachweisjahr gem. § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 zum Zeitpunkt der Prüfungshandlung veröffentlicht sind, jeweils bezogen auf die betroffene Sammelfraktion Glas, PPK und LVP.
Mengenstromnachweis	Der „ <b>Mengenstromnachweis</b> “ ist in Ansehung von § 17 der überprüfbare Nachweis der Erfüllung der Sammlungs- und Verwertungsanforderungen gemäß §§ 14 und 16 auf der Basis von konkreten Entsorgungsnachweisen, der gemäß § 17 Absatz 2 durch einen registrierten Sachverständigen im Sinne von § 3 Absatz 15, 27 Absatz 1 bescheinigt wird und der den Prüfleitlinien entspricht.  Anfangspunkt des Mengenstromnachweises ist der Ort der Verpackungssammlung. Endpunkt des Mengenstromnachweises ist der „ <b>Letztempfänger</b> “.
MessEG	Das „ <b>MessEG</b> “ ist die Abkürzung für das „Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen – Mess- und Eichgesetz – MessEG“ in der Fassung vom 25.07.2013 (BGBl. I Seite 2722), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I Seite 718), in der jeweils geltenden Fassung.
MessEV	„ <b>MessEV</b> “ ist die Abkürzung für die „Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung – Mess- und Eichverordnung – MessEV“ vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, Seite 2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom

	30.04.2019 (BGBl. I, Seite 579) in der jeweils geltenden Fassung.
örE	„ <b>örE</b> “ ist eine Abkürzung für einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.
Prüfer	„ <b>Prüfer</b> “ im Sinne dieser Prüfleitlinien ist ein „registrierter Sachverständiger“ oder Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer, jeweils unter der Voraussetzung, dass er in das öffentlich unter <a href="http://www.verpackungsregister.org">www.verpackungsregister.org</a> abrufbare Prüferregister der Zentralen Stelle (Abt. 1: Registrierte Sachverständige, Abt 2: VE-Prüfer) eingetragen ist.
Quotenschnittstelle	Die Quote wird am Eingang des <b>Letztempfängers</b> gemessen. Dies ist die „ <b>Quotenschnittstelle</b> “.
Recycling	„ <b>Recycling</b> “ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind. Unter den Begriff des „ <b>Recycling</b> “ fällt die „ <b>stoffliche Verwertung</b> “ inkl. „ <b>rohstoffliche Verwertung</b> “ sowie die „ <b>werkstoffliche Verwertung</b> “.
Registrierter Sachverständiger	„ <b>Registrierte Sachverständige</b> “ sind solche nach § 3 Absatz 15, § 27 Absatz 1.  Nach Auslegung der Zentralen Stelle unterfallen auch Sachverständige der Registrierungspflicht nach § 27 Absatz 1, die Tätigkeit als Anlagen-Auditoren (Teiltätigkeiten im Sinne dieser Prüfleitlinie) auszuüben. Denn zur Prüfung von „ <b>Mengenstromnachweisen</b> “ gehört gemäß § 17 Absatz 2 auch die Prüfung der Anlagen; dies gilt auch für Anlagen im Ausland.
Rohstoffliche Verwertung	„ <b>Rohstoffliche Verwertung</b> “ ist stoffliche Verwertung, durch die Kunststoffabfälle nicht unmittelbar als Werkstoff genutzt, sondern mit erneutem Energieaufwand chemisch zerlegt und dadurch zu einem Rohstoff zurückgeführt werden. Rohstoffliche Verwertung fällt – im Gegensatz zur energetischen Verwertung – unter den Begriff des „ <b>Recycling</b> “ im Sinne des KrWG, ist aber von der „ <b>werkstofflichen Verwertung</b> “ im Sinne des VerpackG abzugrenzen.
Stichprobe	„ <b>Stichprobe</b> “ ist die für die Anlagenprüfung getroffene Anlagenauswahl.
Stoffgleiche Nicht-Verpackungen	„ <b>Stoffgleiche Nicht-Verpackungen</b> “ sind in Abgrenzung zu Verpackungen stoffgleiche Produkte.
Stoffliche Verwertung	„ <b>Stoffliche Verwertung</b> “ ist jedes Verwertungsverfahren, ausgenommen die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die als Brennstoff oder anderes Mittel der Energieerzeugung verwendet werden sollen. Dazu zählen unter anderem

	die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das „ <b>Recycling</b> “.
Systeme	„ <b>Systeme</b> “ sind privatrechtlich organisierte juristische Personen oder Personengesellschaften, die die Vorgaben nach § 3 Absatz 16 erfüllen und insbesondere eine Systemgenehmigung nach § 18 aufweisen können. Systeme, die zum 1. Januar 2019 nach der VerpackV wirksam festgestellt sind, gelten gemäß § 35 Absatz 1 nach § 18 Absatz 1 als genehmigt, wenn sie mit der „ <b>Zentralen Stelle</b> “ eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen und diese der für die Erteilung der Genehmigung als System zuständigen Landesbehörde vorgelegt haben.
Systembeteiligungspflichtige Verpackung	„ <b>Systembeteiligungspflichtige Verpackungen</b> “ sind Verkaufs- oder Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8.  Zur Auslegung der Frage, welche Verkaufs- oder Umverpackungen systembeteiligungspflichtig sind, hat die Zentrale Stelle in Form von Verwaltungsvorschriften den „ <b>Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen</b> “ entwickelt.
Systemfremde Anteile	„ <b>Systemfremde Anteile</b> “ sind Mengen, die entweder nicht aus der Sammlung der Systeme stammen (insbesondere aus gewerblicher Sammlung, stoffgleiche Nicht-Verpackungen, Produktionsabfälle). Im Sinn dieser Prüfleitlinie werden darunter auch die Anteile subsumiert, die nicht der Inputbeschreibung der festgestellten Anlageneignung entsprechen.
Systemprüfer	Ein „ <b>Systemprüfer</b> “ ist ein Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne von § 3 Absatz 17.
Technische Standards Vollständigkeitserklärung	Die „ <b>Technischen Standards Vollständigkeitserklärung</b> “ sind Anweisungen zum elektronischen Hinterlegungsverfahren der Zentralen Stelle gem. § 11 Absatz 3 Satz 3, abrufbar unter <a href="https://www.verpackungsregister.org/">https://www.verpackungsregister.org/</a>
Umverpackungen	„ <b>Umverpackungen</b> “ sind Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.  Zur Auslegung der Frage, welche Verkaufs- oder Umverpackungen systembeteiligungspflichtig sind, vgl. den „ <b>Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen</b> “.
Verkaufsverpackungen	„ <b>Verkaufsverpackungen</b> “ sind Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1. Hierzu zählen auch „ <b>Serviceverpackungen</b> “ und „ <b>Versandverpackungen</b> “. Wenn Verkaufsverpackungen nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, sind sie gem. 3 Absatz 8 systembeteiligungspflichtig.  Zur Auslegung der Frage, welche Verkaufs- oder Umverpackungen systembeteiligungspflichtig sind, vgl. den „ <b>Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen</b> “.

Vermischung	<p>Eine „<b>Vermischung</b>“ liegt vor, wenn Verkaufs- und Umverpackungen gemeinsam mit andersartigen Verpackungen (z. B. Transportverpackungen) oder stoffgleichen Nichtverpackungen erfasst werden, oder wenn Verkaufs- und Umverpackungen unterschiedlicher Verpflichteter willentlich (gezielt) in einem Sammelbehälter erfasst werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkaufs- und Umverpackungen verschiedener „<b>Branchenlösungen</b>“ willentlich (gezielt) gemeinsam erfasst werden;</li> <li>- Verkaufs- und Umverpackungen willentlich gemeinsam erfasst werden, die beim privaten Endverbraucher und vergleichbaren Anfallstellen (nach § 3 Absatz 11 i.V.m. § 7) sowie beim nicht privaten Endverbraucher anfallen.</li> </ul>
VerpackG	Das „ <b>VerpackG</b> “ ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“ (Verpackungsgesetz – „VerpackG“) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in seiner jeweils aktuellen Fassung.
VerpackV	Die „ <b>VerpackV</b> “ ist die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – „VerpackV“) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), Außerkrafttreten zum 01.01.2019.
Verwertungsanlage	Eine „ <b>Verwertungsanlage</b> “ ist eine Anlage, in der „ <b>Verwertungsverfahren</b> “ in Bezug auf „ <b>systembeteiligungspflichtige Verpackungen</b> “ durchgeführt werden.
Verwertungsquote	Die „ <b>Verwertungsquote</b> “ beschreibt im Jahresmittel die Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem jeweiligen Verwertungsverfahren (werkstofflich/stofflich außer werkstofflich – beides: Recycling – sowie energetisch) zugeführten Mengen der an einem „ <b>System</b> “ beteiligten „ <b>systembeteiligungspflichtigen Verpackungen</b> “ in Prozent.
Verwertungsverfahren	Ein „ <b>Verwertungsverfahren</b> “ ist das Recyclingverfahren, durch das Abfallmaterialien tatsächlich zu Produkten, Materialien oder Stoffen weiterverarbeitet werden und in der keine systematische oder untypische Ausschleusung von spezifikationskonformen Materialien stattfindet.
Vorbehandlungsanlage	Eine „ <b>Vorbehandlungsanlage</b> “ ist eine Anlage, in der Behandlungsschritte vor Einsatz eines Verwertungsverfahrens erfolgen.
Werkstoffliche Verwertung	„ <b>Werkstoffliche Verwertung</b> “ ist die Verwertung durch Verfahren, bei denen stoffgleiches Neumaterial ersetzt wird oder das Material für eine weitere stoffliche Nutzung verfügbar bleibt (§ 3 Absatz 19). Dies bedeutet in der Umsetzung, die mechanische Aufbereitung von Kunststoffabfällen auf der Werkstoffebene im Gegensatz zur chemischen Zerlegung; der Werkstoff bleibt erhalten, es findet lediglich eine Umschmelzung zu einem neuen Produkt, gegebene

	nenfalls unter Zugabe von Additiven, statt.
Zentrale Stelle	Die „ <b>Zentrale Stelle</b> “ im Sinne des VerpackG ist die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (vgl. § 24 Absatz 1).

\*\*\*\*\*

## Entwurf 15.11.2018 einer Mengenstrom-Bescheinigung, die registrierte Sachverständige erteilen

### Bescheinigung

Ich, (*Name, Anschrift, Prüf-ID aus LUCID*), habe / Wir, (*Name, Anschrift, Prüf-ID aus LUCID*), haben den Mengenstromnachweis des Systems ... für das Jahr ... geprüft.

Ich bestätige / wir bestätigen, dass ich / wir wirtschaftlich und fachlich unabhängig bin / sind.

Für die Erstellung des Mengenstromnachweises des Systems ... ist (*Name und dienstliche Adresse*) verantwortlich.

Ich habe meine / wir haben unsere Prüfung gemäß § 17 Absatz 2 VerpackG unter Beachtung der Grundsätze der „Prüfleitlinien Mengenstromnachweis Systeme“ (*für 2018: VerpackV einschließlich der Konkretisierungen der LAGA M37*) im Zeitraum von ... bis ... durchgeführt (alternativ: auf Basis der Beauftragung vom... ab dem ....durchgeführt.)

Meine / unsere Aufgabe ist es, den Mengenstromnachweis des Systems gemäß § 17 Absatz 1 VerpackG ausgehend vom im Mengenstromnachweis dokumentierten Mengenstrom, durch die Sammlung und Durchsicht der Materialien, die über Sortier- und Aufbereitungsschritte bis hin zum „Letztempfänger“ führt, zu prüfen. Dabei werden die Belege dahingehend geprüft, dass sie lückenlos und nachvollziehbar den Weg der Materialien von der Sammlung über alle Sortier- und Aufbereitungsschritte (inkl. Umschlag, Lagerung) bis zum Eingang in der Verwertungsanlage dokumentieren. Die im Prüfbericht genannten Belege haben mir / uns vorgelegen.

Die im Prüfbericht genannten Vereinbarungen bzgl. der Erfassung der Materialien haben mir / uns ebenfalls vorgelegen.

Das System ist gemäß § 14 Absatz 1 VerpackG verpflichtet, im Einzugsgebiet der beteiligten Hersteller eine vom gemischten Siedlungsabfall getrennte, flächendeckende Sammlung aller restentleerten Verpackungen in ausreichender Weise und für den privaten Endverbraucher unentgeltlich sicherzustellen. Ich habe / wir haben die flächendeckende Sammelstruktur auf der Grundlage der vom System vorgelegten Auswertung gemäß 11.2 der Prüfleitlinien geprüft. Weiterhin haben wir stichprobenartig Erfassungsverträge eingesehen. Insgesamt lagen für ... Gebiete (LVP), .... Gebiete (PPK), ... Gebiete (Glas) keine Verträge vor.

Es liegen folgende Systembeteiligungsmengen nach Materialfraktionen vor, die der Systemwirtschaftsprüfer am ... bestätigt hat:

- ...
- ...,
- sowie ....

Die nach den Vorgaben des Verpackungsgesetzes einer Verwertung zugeführten Verpackungen betragen nach Materialfraktion in Tonnen:

	verwertet	gesamt	Quote	Quote gemäß
	t	t	%	§ 16 Absatz 2 VerpackG
Materialfraktion ...	...	...	...	...

Materialfraktion ... ..

Materialfraktion ... ..

Von der Materialfraktion Kunststoffe wurden ... t werkstofflich verwertet. Dies entspricht einer Quote von ... %.

Damit werden die Einzelquoten erfüllt / nicht erfüllt. (*immer Kommentierung, sofern Quoten nicht erfüllt*)

	verwertet	gesamt	Quote	Quote gemäß
	t	t	%	§ 16 Absatz 4
VerpackG				

Leichtstoffverpackungen ... ..

Damit wird die Gesamtquote erfüllt / nicht erfüllt. (*immer Kommentierung, sofern Quote nicht erfüllt*)

Meine / unsere Prüfung des Mengenstromnachweises hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Stempel, Ort, Datum und Unterschrift

### **Anlagen**

Bestätigungen der Systemprüfer über Mengen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 bzw. für 2018 die Bescheinigungen der Systemwirtschaftsprüfer gemäß den Clearingverträgen

Anlage

## Anlage 3: Muster Anlagenzertifikat

# Anlagenzertifikat

<b>Firma Anlagenbetreiber</b> <b>Standort Anlage Straße</b> <b>Land PLZ Stadt</b>
---

Die oben genannte Anlage wurde am **Tag/Monat/Jahr** unter Einhaltung der „Prüfleitlinien Mengenstromnachweis Systeme“ der Zentralen Stelle Verpackungsregister idF. vom 01.01.2019 auditiert. Es wurde der Nachweis erbracht, dass die Anlage die Anforderungen des VerpackG und des sonstigen Abfallrechts nach Maßgabe der genannten „Prüfleitlinien Mengenstromnachweis Systeme“ erfüllt.

Es handelt sich um eine

- Erstprüfung
- Folgeprüfung
- Wiederholungsprüfung

Dieses Zertifikat ist gültig bis zum: **Tag/Monat/Jahr**

Prüfzeitraum: vom **Tag/Monat/Jahr** bis **Tag/Monat/Jahr**

Vor-Ort-Prüfung am: **Tag/Monat/Jahr**

Datum zugehöriger Prüfbericht gemäß Anlage: **Tag/Monat/Jahr**

Die geprüfte Anlage weist jeweils bezogen auf das spezifische Eingangsmaterial in der genannten Lieferform die jeweils nachfolgende Kapazität in Tonnen (t) pro Jahr und die hinreichende qualitative Leistungsfähigkeit für das nachfolgend jeweils aufgeführte Verwertungsverfahren auf und ist jeweils nach Eingangsqualität als Vorbehandlungs- oder Letztempfängeranlage einzustufen:

Eingangsmaterial (Systemspezifikation auf Artekelebene) / Einstufung der Anlage <sup>1</sup>	Lieferform	Kapazität (Input) t/a	Endprodukt des Verarbeitungsprozesses / Nebenprodukt	dem Verwertungsverfahren zugeführt (in % bezogen auf das Input-Material)	Untypischer Störstoffanteil (in % bezogen auf das Input-Material)	im Zuge der Vorbehandlung systematisch ausgeschleust (in % bezogen auf das Input-Material)	Empfohlene Anerkennung Verwertungsart und /-zuführungsquote [%] <sup>2</sup>
Gesamt							

Die Zuweisung zur Verwertungsart liegt erst nach Abschluss des Kalenderjahres vor:

Ja  Nein

Auf die Einzelfeststellungen in **Anhang 1** wird verwiesen.

Eine vereinfachte Prozessbeschreibung der Anlagenprozesse ist in **Anhang 2** enthalten.

<sup>1</sup> LE: Letztempfänger

AB: Aufbereiter

<sup>2</sup> E: energetisch

W: werkstofflich

R: rohstofflich

## Anlage 3: Muster Anlagenzertifikat

Der Prüfbericht **Prüfbericht-Nummer** vom **Tag/Monat/Jahr** ist in **Anhang 3** enthalten.

Ein Musterwiegeschein der in der Anlage verwendeten Waage ist in **Anhang 4** enthalten.

**Auflagen:**

Ort, **Tag/Monat/Jahr**

.....  
Name Auditor/-in

Prüfer-ID

## Anhang 1 zum Zertifikat-Nr. XXX: Einzelfeststellungen

Ansprechpartner: Herr/Frau XXX (Firma/ Funktion)  
Tel.: E-Mail:  
Beteiligte Prüfer: Herr/Frau XXX (Firma/ Funktion)

### Das Auditergebnis beruht auf folgenden Einzelfeststellungen:

1. Die Anlage verfügt über die erforderlichen Genehmigungen.
2. Technische Ausrüstung, Verfahrensführung und Betriebsweise der Anlage sind unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten geeignet, die genannten Eingangsmaterialien zu den genannten Veredelungsprodukten zu verarbeiten.

Zur Eignungsfeststellung wurden insbesondere folgende Grundoperationen berücksichtigt:

3. Systematische Ausschleusungen spezifikationsgerechter Bestandteile in einen Restabfallstrom sind nicht zu verzeichnen. Ja  Nein

Produktionsbedingte Ausschleusungen sind gesondert zu erläutern.

4. Der Betrieb führt Produktionsaufzeichnungen, in denen die Verarbeitung der dem Geltungsbereich des VerpackG unterliegenden Eingangsmaterialien sowie die hierbei erreichten qualitativen, quantitativen und technischen Leistungsmerkmale prüfbar und plausibel abgebildet werden (sofern dies nicht der Fall ist, kann das Zertifikat entweder verweigert werden, bei bestehender Prüfbarkeit sind Auflagen zu erteilen). Ja
5. Die Anlage wird aufgrund der Produktmerkmale sowie der durchgeführten Vermarktungsprüfung als Letzt-empfängeranlage eingestuft. Ja
6. Die ausgewiesene Kapazität entspricht der des genehmigten Durchsatzes/des nachgewiesenen Durchsatzes/ggf. des absatzseitig festgestellten Durchsatzes. Ja
7. Nur für Letztempfänger faserbasierter Verbunde: Das Recycling der Hauptmaterialkomponente erfolgt nach dem Stand der Technik näherungsweise vollständig (Voraussetzung der Zertifikatserteilung): Ja
8. Nur für mechanische Aufbereitungsanlagen für die Aluminiumfraktion aus der LVP-Sortierung: Verbunde werden mit der Nebenkomponente Aluminium einer stofflichen Verwertung zugeführt (Voraussetzung für die Zertifikatserteilung als Letztempfängeranlage solcher Materialien): Ja
9. Das Belegwesen und die Datenaufbereitung genügen den Anforderungen des Mengenstromnachweises und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Die eigene Verarbeitung wurde nachgewiesen. Ja
10. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle gemäß gesetzlicher Vorgaben wurde nachgewiesen. Ja
11. Zur Zertifizierung wurden folgende Gutachten/Testate in die Bewertung einbezogen:  
Zertifikat nach DIN EN ISO 9001, ausgestellt am Tag/Monat/Jahr
12. Die Ausstellung des Zertifikates erfolgt ohne Auflagen.

Ja  Nein

**Anhang 2 zum Zertifikat Nr. XXXX: Prozessbeschreibung**



**Anhang 3 zum Zertifikat Nr. XXXX: Prüfbericht**

**Anhang 4 zum Zertifikat Nr. XXXX: Musterwiegeschein**

r.  
Datum

**Allgemeines**

**Tätigkeiten** Aufbereiten/Verwerten/werkstofflich/sonstige Verwertung  
(die auf den Betrieb nicht passende Beschreibung bitte streichen)

**Betrieb**

**Strasse, PLZ, Ort**

**Bundesland**

**Ansprechpartner**

**Funktion**

Telefon:

Fax:

Email:

**Sachverständiger**

Telefon:

Fax:

- wegen des Audits**
- Erstbewertung (\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_)
  - Zertifizierungsaudit (\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_)
  - \_\_\_\_-Überwachungsaudit (jährliche Überwachung) (\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_)
  - Nachaudit / außerordentliches Audit (\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_)

- Ergebnis des Audits**
- Der Betrieb erfüllt die Anforderungen der VerpackG
  - Der Betrieb erfüllt nicht die Anforderungen der VerpackG

**nächstes Audit**

Sachverständigenorganisation:

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

*(Name des Sachverständigen  
bzw. der Sachverständigen-  
organisation)*

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Sachverständigen)



r.  
Datum

**1. Bewertung und Gesamtergebnis**

Zusammenfassendes Ergebnis des Audits zur Belieferung				
Die Anlage ist geeignet folgende Eingangsmaterialien im Rahmen der aufgeführten Kapazität zu verarbeiten				
Eingangsmaterial	Lieferform	(Teil-) Kapazität	Verarbeitung zu	Verfahrensart und Einstufung
<b>GESAMT</b>				

Erläuterungen

r.  
Datum

usammenfassendes Erge nis des Audits		Bewertung
zu 2.1	Die Anlage verfügt über die erforderlichen Genehmigungen	
zu 2.2	Technische Ausrüstung, Verfahrensführung und Betriebsweise der Anlage sind unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten geeignet, die genannten Eingangsmaterialien zu den genannten Veredlungsprodukten/Sekundärrohstoffen zu verarbeiten.	
zu 2.3	Der Betrieb führt Produktionsaufzeichnungen, in denen die Verarbeitung der dem Geltungsbereich des VerpackG unterliegenden Eingangsmaterialien sowie die hierbei erreichten qualitativen, quantitativen und technischen Leistungsmerkmale vollständig prüfbar / plausibel abgebildet werden.	
zu 2.4	Die Anlage wird aufgrund der Produktmerkmale / aufgrund einer Vermarktungsprüfung wie folgt eingestuft: (Nichtzutreffendes bitte streichen)	<input type="checkbox"/> Aufbereitung <input type="checkbox"/> Verwertung <input type="checkbox"/> werkstofflich <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung (Bei Mischformen Anteil in Punkt 2.4 angegeben)
zu 2.5	Die Stoffbilanz ist in sich schlüssig / plausibel. Die Produktausbeute(n) beträgt (betragen): (Nichtzutreffendes bitte streichen)	%
zu 2.6	Die ausgewiesene(n) Kapazität(en) entsprechen den für den Prüfzeitraum nachgewiesenen Durchsätzen / wurden unter Berücksichtigung der Dimensionierung von Kernprozessen abgeschätzt. Bei der Kapazitätsbemessung wurden Begrenzungen, die sich aufgrund von Produktqualitätsparametern absatzseitig ergeben, berücksichtigt. (Nichtzutreffendes bitte streichen)	
zu 2.7	Das Belegwesen und die Datenaufbereitung genügen den Anforderungen des Mengenstromnachweises und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Die eigene Verarbeitung des angelieferten Materials wurde nachgewiesen.	
zu 2.8	Die ordnungsgemäße Verarbeitung der Produktionsabfälle wurde nachgewiesen.	
zu 2.9	Zur Zertifizierung wurden folgende Gutachten / Testate in die Bewertung einbezogen: ♦ Zertifikat nach DIN EN ISO 9001 gültig bis _____ ♦ Zertifikat nach DIN EN ISO 14001 gültig bis _____ ♦ Zertifikat nach EfbV gültig bis _____	

**Bewertungsschema**

- a** Die Anforderungen sind erfüllt; keine Beanstandungen
- ein** Die Anforderungen sind ungenügend erfüllt; Es wird ein Auditabweichungsbericht erstellt. Abweichungen führen zum Nachreichen von Dokumenten oder zu einem Nachaudit. Die Nachbesserungsfrist zur Erfüllung der Auflagen beträgt maximal 2 Monate.
- E** Entfällt



r.  
Datum

## 1. A weichungen

### 1.1 A weichungen

<u>Punkt</u>	<u>Frage</u>	

### 1.2 Hinweise

<u>Punkt</u>	<u>Frage</u>	

Bitte nur Hinweise erwähnen, die vom Unternehmen is um nächsten Wiederholungsaudit eho en werden sollen



r.  
Datum

2. Ergebnisse des Audits		2.1 Genehmigungssituation		
r.	Fragen	Ergebnisse Bemerkungen Ergänzungen	Hinweise für den Sachverständigen nachweise	Bew.
1.	Verfügt die Anlage über die erforderlichen Genehmigungen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
1.1	Wird die Anlage auf Grundlage einer <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ umweltrechtlichen</li> <li>◆ immissionsschutzrechtlichen</li> <li>◆ .....</li> </ul> Genehmigung betrieben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Erteilt durch _____  Mit Schreiben vom ____ . ____ . ____	
1.2	Welche Abfallschlüsselnummern umfasst die Lagerung und Verarbeitung?	..... ..... ..... .....	Übereinstimmung zu den zu zertifizierenden Inputmaterialien.	
1.3	Sind aus den angelegten Genehmigungsunterlagen Kapazitätslimitierungen ersichtlich?  Wenn ja: Auf welche Menge ist die Anlagenkapazität genehmigungsseitig limitiert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein  ..... t/a  ..... t/d	Berücksichtigung im Rahmen der Kapazitätsbemessung s. Punkt 2.6.	
1.4	Was sind die genehmigten Betriebszeiten?			
1.5	Wurde ein Nachweis zur Rechtsform vorgelegt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Vorlage z. B. eines Handelsregisterauszuges.	
<b>Anmerkungen Einschätzung durch den Sachverständigen zu Fragen 1 bis 1.5</b>    				



r.  
Datum

2. Ergebnisse des Audits		2.2 Anlagentechni				
r.	Fragen	Ergebnisse Bemerkungen Ergänzungen		Hinweise für den Sachverständigen Anmerkung		Bew.
2.	Technische Ausrüstung, Verfahrensführung und Betriebsweise der Anlage sind unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten geeignet, die genannten Eingangsmaterialien zu den genannten Veredelungsprodukten/ Sekundärrohstoffen zu verarbeiten.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
2.1	<b>kurze Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b> (Das/Die als Punkt 4 a - ..... beigefügte(n) vereinfachte(n) Verfahrensfleßbild(er) geben den anlässlich des Audittermins angetroffenen Ausführungsstand der Verfahrenstechnik wieder. Optionale Prozessführungen sind gestrichelt dargestellt.)					
2.2	Folgende Verfahrensschritte wurden zur Eignungsfeststellung für die Verarbeitung der Eingangsmaterialien  ..... als wesentliche Beurteilungskriterien herangezogen:	Lfd. Nr.	Verfahrenstechn. Grundoperation	ausgeführt als	Funktion	
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
2.3	Übereinstimmung mit installierter technischer Ausrüstung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Anlagenbegehung mit Abgleich		
2.4	Für welchen Durchsatz ist die Anlage nach Betreiberangabe ausgelegt?	..... t/h Input ..... t/h Fertigprodukt				



r.  
Datum

2. Ergebnisse des Audits		2.2 Anlagentechni		
r.	Fragen	Ergebnisse Bemerkungen Ergänzungen	Hinweise für den Sachverständigen Anmerkung	Bew.
2.5	Sind hinsichtlich der Betriebsweise bei der Verarbeitung o. a. Materialien Besonderheiten anzumerken? Wenn ja, welche?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein .....	z. B. Menüfahrweise, chargenweise Verarbeitung	
2.6	Welche Outputströme gibt es?  Hauptprodukt(e):  .....  .....  Nebenprodukt(e):  .....  .....  Abfälle/Rejecte:  ..... (siehe Fließbild)			
2.7	Sind systematische Ausschleusungen spezifikationsgerechter Anteile zu verzeichnen?  Wenn ja, für welche Bestandteile welcher Fraktion?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein  Fraktion?  .....  .....  Bestandteile?  .....	Finden systematische (gezielte) Überführungen regulärer Inputbestandteile in die Aufbereitungsreste in nennenswertem Umfang statt oder sind diese für einzelne Inputmaterialien in nennenswertem Umfang (> 5 % Punkte des Inputs) zu erwarten, ist für die betroffenen Inputmaterialien die Eignungsfeststellung zu versagen. Sind überproportionale diffuse Verluste zu verzeichnen, sind die Ursachen zu benennen und mit dem Betrieb Maßnahmen abzustimmen, die als Auflagen ins Zertifikat einfließen.	
2.8	Findet bei Kunststoffverbunden eine Verwertung der Nebenmaterialien statt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> verbleibt im Produkt <input type="checkbox"/> werkstofflich über Dritte <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	Für die Fraktionen, in denen sich spezifikationsgemäß auch Kunststoffverbunde befinden (z. B. Mischkunststoffe, Becher/PS) ist zu prüfen, ob auch die Nebenmaterialien einer Verwertung zugeführt werden.	
<b>Anmerkungen Einschätzung durch den Sachverständigen zu Fragen 2 bis 2.8</b>				



r.  
Datum

2. Erge nisse des Audits		2. rodu tionsauf eichnungen		
r.	Fragen	Erge nisse Bemer ungen Ergän ungen	Hinweise f r den Sachverständigen achweise	Bew.
3.	Führt der Betrieb Produktionsaufzeichnungen, in denen die Verarbeitung der dem Geltungsbereich des VerpackG unterliegenden Eingangsmaterialien sowie die hierbei erreichten qualitativen, quantitativen und technischen Leistungsmerkmale vollständig prüfbar/plausibel abgebildet werden?	<input type="checkbox"/> vollständig prüfbar  <input type="checkbox"/> plausibel	Vorhandensein der Produktionsstatistik.  Plausibilisierung der Produktionsstatistik in sich und anhand der technischen Leistungsmerkmale der (Teil-) Anlage  Als Routineauswertung ist im Folgenden niederzulegen, was im Betrieb dokumentiert wird.	
3.1	Die Anlieferungen werden dispositionsweise auf Grundlage welcher Verwiegungen in den Lagerbestand aufgenommen?	<input type="checkbox"/> Inputverwiegung <input type="checkbox"/> Absenderverwiegung	Prüfung der Produktionsstatistik durch Abgleich mit Primärbelegen – mindestens Input und Produkte für einen Zeitraum von in der Regel einem Monat (Ausnahmen oder Abweichungen hiervon sind im Einzelnen zu begründen).	
3.2	Die Dokumentation aus dem Lagerbestand zur Verarbeitung erfolgt:	Beschreibung:	Dies betrifft alle Eingänge in die Produktion (Materialien außerhalb des VerpackG, sofern diese einen Schwellenwert von 3 % überschreiten)	
3.3	Insofern ist die Verarbeitung über Primärbelege prüfbar dokumentiert.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
3.4	Erzeugte Produkte werden wie folgt dokumentiert: (Angabe für alle Hauptprodukte)	Produkt: Dokumentation:	siehe Anmerkung zu Punkt 3.1	
3.5	Verkäufe werden wie folgt belegt und dokumentiert:	Produkt: Dokumentation:  Nachweise:		
3.6	Nebenprodukte werden wie folgt dokumentiert: (Angabe für alle Nebenprodukte)	Nebenprodukt: Dokumentation:		



r.  
Datum

2. Erge nisse des Audits		2. rodu tionsauf eichnungen		
r.	Fragen	Erge nisse Bemer ungen Ergän ungen	Hinweise f r den Sachverständigen achweise	Bew.
3.7	Produktionsabfälle werden wie folgt dokumentiert: (Angabe für alle Abfallströme oder summarisch)	Abfallstrom: Dokumentation:		
3.8	Wie werden die Daten in die Produktionsstatistik eingepflegt?	<input type="checkbox"/> zeitnah <input type="checkbox"/> automatisch		
3.9	Wie werden die Daten aggregiert?	<input type="checkbox"/> als Tagesstatistiken <input type="checkbox"/> als Monatsstatistiken <input type="checkbox"/> als Jahresstatistiken	Die Daten sind mindestens als Monatsstatistiken zu aggregieren.	
3.10	Wird ein Inventurabgleich bei Input- und Produktlagerbeständen durchgeführt?	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> jährlich	Mindestens jährlich ist ein Inventurabgleich mit der Produktionsstatistik vorzunehmen.	
3.11	Die Produktionsstatistiken lassen sich jeweils auf Primärbelege (Dokumente im Original oder als Duplikat sowie originäre Betriebsaufzeichnungen) zurückführen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Siehe Anmerkung zu Punkt 3.1	
3.12	Werden in den Schichtprotokollen <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Zuschlagstoffe</li> <li>◆ Betriebsmittelverbräuche</li> <li>◆ Betriebszeiten</li> <li>◆ Stillstandzeiten</li> <li>◆ .....</li> <li>◆ .....</li> </ul> erfasst?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Anmer ungen Einschät ung durch den Sachverständigen u Fragen is .12



r.  
Datum

2. Ergebnisse des Audits		2. Status		
r.	Fragen	Ergebnisse Bemerkungen Ergänzungen	Hinweise für den Sachverständigen Anmerkung	Bew.
4.	<p>Die Anlage wird</p> <p>(a) aufgrund der Produktmerkmale</p> <p>(b) aufgrund einer Vermarktungsprüfung</p> <p>als</p> <p>(c) Veredlungsanlage</p> <p>(d) Letztempfängeranlage</p> <p>als</p> <p>(e) werkstofflich</p> <p>(f) sonstige Verwertung</p> <p>(g) Mischform</p> <p>eingestuft?</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> Anteil werkstofflich:</p> <p>.....</p>	<p>Zu (a): Die Einstufung als Letztempfänger aufgrund der Produktmerkmale erfolgt nur für die Fälle in 4.1 (a) bis (c).</p> <p>Zu (b): Für die Fälle 4.1 (d) bis (i) ist die Vermarktungsprüfung führend.</p> <p>Zu (c) und (d) Sofern eine Anlage sowohl Letztempfänger als auch Veredler ist, ist der Buchungsschlüssel/das Buchungsverfahren anzugeben.</p> <p>Sofern der Empfänger Veredler ist und/oder sowohl werkstoffliche als auch sonstige Produkte herstellt, so ist die entsprechende Quote entweder anhand der Inputmaterialien oder anhand des tatsächlichen Einsatzes zu spezifizieren.</p>	
4.1	<p>Es gibt folgende Produkte der Verarbeitung:</p> <p>(a) Regranulate</p> <p>(b) Fertigerzeugnisse</p> <p>.....</p> <p>(c) Produkte mit GRS-Gütesiegel</p> <p>.....</p> <p>(d) PET-Flakes</p> <p>(e) Mahlgut</p> <p>(f) PO-Agglomerate</p> <p>(g) MKS-Agglomerate</p> <p>(h) EBS</p> <p>(i) Sonstige</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja    <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja    <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Welche?</p> <p>.....</p> <p><input type="checkbox"/> Ja    <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Welche?</p> <p>.....</p> <p><input type="checkbox"/> Ja    <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Welche?</p> <p>.....</p>		



r.  
Datum

2. Erge nisse des Audits		2. Status		
r.	Fragen	Erge nisse Bemer ungen Ergän ungen	Hinweise f r den Sachverständigen achweise	Bew.
4.2	Die Produktqualitäten sind in Produktspezifikationen definiert, die auch der Vermarktung zugrunde liegen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Sofern der Betrieb über ein aktuell zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügt, ist die Prüfungsstichprobe im Ermessen des Auditors zu reduzieren.	
4.3	Die Einhaltung der Spezifikationen/Abnehmerqualitätsanforderungen unterliegt in wesentlichen Parametern	<input type="checkbox"/> Einer Regelüberwachung <input type="checkbox"/> Einer Qualitätssicherung	Stichprobenartig werden vom Auditor Analyseergebnisse eingesehen die dokumentieren, dass die Produktspezifikationen die erzeugten Qualitäten ausreichend beschreiben.  Analyseergebnisse aus  ...../.....	
4.4	Vollständige Auflistung aller Abnehmer (> 50 t) für den Prüfungszeitraum mit Angabe der belieferten Menge	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Die Vermarktungsprüfung entfällt i.d.R. für Letztempfänger gemäß Fälle in 4.1 (a) bis (c).	
4.4a	Wurde eine <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Vermarktungsprüfung <input type="checkbox"/></li> <li>◆ Prüfung der Produktausgänge <input type="checkbox"/></li> </ul> durchgeführt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Vermarktungsprüfung, stichprobenartig (i.d.R. 1 Monat) durch Abgleich mit Primärbelegen. Siehe auch 7.8  Prüfungszeitraum: .....:.....:.....	
4.4b	Wodurch wurden die Lieferungen belegt?	<input type="checkbox"/> Ausgangswiegescheine <input type="checkbox"/> Lieferscheine <input type="checkbox"/> Ladelisten <input type="checkbox"/> CMR-Frachtformulare <input type="checkbox"/> Rechnungen <input type="checkbox"/> Eingangswiegescheine des Abnehmers		
4.4c	Ergab die Prüfung von aussagekräftigen Unterlagen zur Art des Produkteinsatzes der belieferten Betriebe, dass dort keine weiteren abfallwirtschaftlichen Behandlungsschritte stattfinden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
4.4d	Ergebnis der Prüfung: Der unmittelbare Einsatz der Produkte ist ohne weitere abfallwirtschaftliche Behandlungsschritte aus technischer Sicht	<input type="checkbox"/> plausibel <input type="checkbox"/> nicht a priori plausibel		



r.  
Datum

2. Erge nisse des Audits		2. Status		
r.	Fragen	Erge nisse Bemer ungen Ergän ungen	Hinweise f r den Sachverständigen achweise	Bew.
4.4e	Ergebnis der Vermarktungsprüfung: Die Produkte wurden im Prüfungszeitraum ausschließlich an Produktionsbetriebe vermarktet.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<p><b>Anmer ungen Einschät ung durch den Sachverständigen u Fragen is .</b></p>				



r.  
Datum

2. Erge nisse des Audits		2.5 Bilan und Veredlungs- Verwertungs uote		
r.	Fragen	Erge nisse Bemer ungen Ergän ungen	Hinweise f r den Sachverständigen achweise	Bew.
5.	Die Produktausbeute(n) beträgt (betragen)  Die Stoffbilanz ist in sich schlüssig plausibel	.....%.  <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Bilanzabweichung bezogen auf TS < 5 % (siehe auch Pkt. 5.2).  Ausweisung einer (abgesicherten) Ausbeute als Quotient aus Produktmenge zur Inputmenge.  Bei Erstbewertungen Veranlagung auf Grundlage von Erfahrungswerten des Auditors.	
5.1	Welche Produktionsstatistik wurde dem Prüfzeitraum  ..... bis .....  zugrunde gelegt?			
5.1a	Für den Zeitraum ..... wurde hieraus die Übereinstimmung mit der Primärdokumentation geprüft.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Prüfergebnis (siehe auch Punkt 2.3):	
5.1b	Bilanz In utstr me  .....  Summe:.....(100%)		<b>Beieht sich auf den Betrachtungs eitraum.</b> Kommentar zum Ergebnis:	





r.  
Datum

2. Erge nisse des Audits		2. a a ität		
r.	Fragen	Erge nisse Bemer ungen Ergän ungen	Hinweise f r den Sachverständigen achweise	Bew.
6.	<p>Entsprechen die ausgewiesene(n) Kapazität(en) den für den Prüfzeitraum nachgewiesenen Durchsätzen</p> <p>oder</p> <p>wurden die ausgewiesene(n) Kapazität(en) unter Berücksichtigung der Dimensionierung von Kernprozessen abgeschätzt?</p> <p>Bei der Kapazitätsbemessung werden Begrenzungen, die sich aufgrund von Produktqualitätsparametern absatzseitig ergeben, berücksichtigt.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja      <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja      <input type="checkbox"/> Nein</p>	<p>Vorlage Schichtenprotokolle und Betriebszeiterfassung.</p> <p>Quantifizierung geplanter Zeiten für RWU, Betriebsferien, Jahresrevisionen.</p> <p>Ermittlung Massendurchsatz über einen geschlossenen Zeitraum von i.d.R. 3 Monaten.</p> <p>Hochrechnung auf Jahreskapazität unter Berücksichtigung tatsächlicher Betriebszeiten.</p> <p>Der nachgewiesene Durchsatz entspricht der festzustellenden Kapazität sofern sie die genehmigte Kapazität nicht überschreitet und 6.3 nicht berücksichtigt werden muss.</p>	
6.1	<p>Die Kapazitätsbemessung wurde aufgrund der plausibilisierten Produktionsaufzeichnungen für folgenden Zeitraum vorgenommen:</p> <p>Für folgenden Zeitraum wurden die Produktionsaufzeichnungen auf Übereinstimmung mit den Originalbelegen geprüft:</p>	<p>.....</p> <p>.....</p>		
6.2	<p>Welcher Durchsatz wurde im Betrachtungszeitraum erzielt?</p>	<p>.....</p>		
6.3	<p>Von welcher Jahreskapazität wird ausgegangen?</p> <p>(Grundlage: genehmigte Betriebszeiten und .....)</p>	<p>Berechnung:</p>	<p>Berechnung angeben.</p>	
6.3a	<p>Die Kapazitätsfeststellung kann nicht durch Hochrechnung erzielter Leistungsdaten vorgenommen werden.</p> <p>Wie wurde veranlagt (6.3b bis 6.3d)?</p>	<p>Begründung und Veranlagung:</p>	<p>Alternative zu 6.3, nur ausfüllen, wenn zutreffend</p>	
6.3b	<p>Die technische Kapazität ist größer als der genehmigte Durchsatz; daher wird die genehmigte Jahreskapazität festgestellt.</p>	<p>Genehmigte Kapazität:</p> <p>.....</p>	<p>Alternative zu 6.3, nur ausfüllen, wenn zutreffend</p>	



r.  
Datum

2. Erge nisse des Audits		2. a a ität		
r.	Fragen	Erge nisse Bemer ungen Ergän ungen	Hinweise f r den Sachverständigen achweise	Bew.
6.3c	Die technische Kapazität ist für das Inputmaterial  ..... nicht führend, da hierfür nur begrenzte Abnahmekontingente bestehen.	Festgestellte reduzierte Kapazität:  .....	Alternative zu 6.3, nur ausfüllen, wenn zutreffend  Vorlage und Plausibilisierung der Absichtserklärung des potenziellen Abnehmers mit Mengenangabe. Berücksichtigung unter Einbeziehung der Produktausbeute.	
6.3d	Die technische Kapazität ist für das Inputmaterial  ..... nicht führend, da aufgrund der geforderten Produktqualitäten eine Vermischung mit höherwertigen  <input type="checkbox"/> Rohstoffen <input type="checkbox"/> Abfällen erforderlich ist.	Mischungsverhältnis Verpackungen/sonstige:  ..... Festgestellte reduzierte Kapazität:  .....	Alternative zu 6.3, nur ausfüllen, wenn zutreffend  Quantifizierung der spezifischen Einsatzquote bei Menüfahrweise auf Grundlage geeigneter Primärbelege (Produktionsplanung, Schichtenprotokolle).  Einsatzquote prüfen und plausibilisieren (bei Erstbewertung EBS- Aufbereitung für Mischkunststoffe ist von einem Chlorgehalt von 2 % inputseitig auszugehen)  Kapazität nach 6.3 mit nachgewiesener (bei Erstbewertung abgeschätzter) Einsatzquote multiplizieren.	
<b>Anmer ungen Einschät ung durch den Sachverständigen u Fragen is . d</b>				



r.  
Datum

2. Ergebnisse des Audits		2. Mengenstromnachweis		
r.	Fragen	Ergebnisse Bemerkungen Ergänzungen	Hinweise für den Sachverständigen nachweise	Bew.
7.	Das Belegwesen und die Datenaufbereitung genügen den Anforderungen des Mengenstromnachweises und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Die eigene Verarbeitung wurde nachgewiesen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
7.1	Verfügt der Standort über eine eigene geeichte Waage?  Wenn nein, wo wird verwogen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein  .....		
7.2	Konnte der Wareneingang mit folgenden Primärbelegen dokumentiert werden?  <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Absenderwiesescheine</li> <li>◆ Eingangswiesescheine mit allen Pflichtangaben</li> <li>◆ Frachtformulare</li> <li>◆ Lieferscheine</li> <li>◆ Rechnungen</li> <li>◆ Einkaufskontrakte</li> </ul>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Vorlage vollständiger Belege für Mengenbewegungen für einen vom Auditor benannten Zeitraum (i.d.R. 1 Monat) Liste mit allen Einzeldispositionen für diesen Zeitraum erstellen.  Summenabgleich mit Anliefer/Produktionsstatistik  Belegprüfung auf  Wiesescheindokumentierte Sender-Empfänger-Beziehung  Vollständigkeit der Nachweise  Zuordnung zu Verpflichteten	
7.3	Wurde der Eingang für den Prüfzeitraum anhand einer Stichprobe geprüft?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Stichprobe: .....	
7.4	Belegt die vorgelegte Dokumentation umfänglich die Sender-Empfänger-Beziehung  sowie die summarisch gebuchten Mengen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
7.5	Die Zuordnung zu einzelnen Verpflichteten erfolgt über		Angabe der Zuordnungsmöglichkeit	
7.6	Durch welche Unterlagen wurde die Hereinnahme in die Produktion belegt?		Stichprobe: .....	
7.7	Wer ist zuständig für die Belange des Mengenstromnachweises?			



r.  
Datum

2. Ergebnisse des Audits		2. Mengenstromnachweis		
r.	Fragen	Ergebnisse Bemerkungen Ergänzungen	Hinweise für den Sachverständigen nachweise	Bew.
7.8	Die Ausgänge der erzeugten Vorprodukte wurden mit folgenden Primärbelegen dokumentiert: ♦ Ausgangswiegescheine mit allen Pflichtangaben ♦ Eingangswiegescheine des Empfängers ♦ „wie unter 7.2“	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Nur für Veredler  Stichprobe: .....	
7.9	Belegt die vorgelegte Dokumentation umfänglich die Menge sowie die Sender-Empfänger-Beziehung?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Nur für Veredler	
7.10	Die Zuordnung zu einzelnen Verpflichteten erfolgt über		Nur für Veredler Angabe der Zuordnungsmöglichkeit	
<b>Anmerkungen Einschätzung durch den Sachverständigen zu Fragen 7.8 bis 7.10</b>				



r.  
Datum

2. Erge nisse des Audits		2.8 A fallentsorgung		
r.	Fragen	Erge nisse Bemer ungen Ergän ungen	Hinweise f r den Sachverständigen achweise	Bew.
8.	Wurde die ordnungsgemäÙe Entsorgung der Produktionsabfälle nachgewiesen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
8.1	Welche Produktionsabfälle fielen an und wie wurden sie entsorgt? (Dokumentation aller Produktionsabfälle mit Benennung der Anfallstelle im Prozess, dem Verbleib (allgemein z.B. Deponie, energetische Verwertung, MVA, usw.) und der Art der Nachweise.)			
	Art der Produktions- abfälle	innerbetriebliche Anfallstelle	Verwertungs-/ Beseitigungsweg	Nachweise/Belege
Anmer ungen Einschät ung durch den Sachverständigen u Fragen 8 is 8.1				



r.  
Datum

2. Ergebnisse des Audits		2. Gutachten Testate		
r.	Fragen	Ergebnisse Bemerkungen Ergänzungen	Hinweise für den Sachverständigen achweise	Bew.
9.	<p>Zur Zertifizierung wurden folgende Gutachten / Testate in die Bewertung einbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Zertifikat nach DIN EN ISO 9001 gültig bis _____.____.____</li> <li>◆ Zertifikat nach DIN EN ISO 14001 gültig bis _____.____.____</li> <li>◆ Zertifikat nach EfbV gültig bis _____.____.____</li> <li>◆ Gütezeichen GRS gültig bis _____.____.____</li> </ul>	<p><input type="checkbox"/> Ja      <input type="checkbox"/> Nein</p>	<p>Für welche Produkte:</p> <p>.....</p>	
<p>Anmerkungen Einschätzung durch den Sachverständigen u Frage</p>				



r.  
Datum

**. Anmer ungen**

Auftraggeber dieser Begutachtung ist die Firma \_\_\_\_\_

Dieser Bericht gilt nur für die auditierten Betriebsstätten

an den Standorten: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Grundlage für diese Begutachtung sind die **Anforderungen des Ver ac ungsget es**, sowie die Satzung und Richtlinien der Zentralen Stelle Verpackungsregister. Die Entsorgungsgemeinschaft ist zuständig für die Registrierung des Unternehmens, Ausstellung eines Zertifikates und Erteilung des Nutzungsrechtes eines Gütesiegels.

Der Auditbericht gilt nur zusammen mit dem Überwachungszertifikat und ist nur mit diesem gemeinsam zu verwenden. Die auszugsweise Wiedergabe oder Vervielfältigung dieses Auditberichtes ist nicht gestattet.

Alle im Rahmen der Überprüfung erhobenen Daten und gewonnenen Erkenntnisse werden streng vertraulich behandelt. Die Weitergabe dieses Auditberichtes an Dritte durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister ist nicht vorgesehen. Sie erfolgt im Bedarfsfall nur nach Erteilung einer schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Öffentlich-rechtliche Pflichten zur Mitteilung gegenüber Behörden bleiben hiervon unberührt.

Für den Inhalt:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Sachverständiger)



**Mitgelte Unterlagen zu diesem Bericht sind**

*Anonymisierter Auditbericht (Auditbericht N)  
die unter Abschnitt 2 näher bezeichneten, in Kopie vorliegenden betrieblichen Dokumente*

**. Vereinfachtes Verfahrensflied**

Mindestinhalt:

- a) *Alle Verfahrensschritte, die zur Eignungsfeststellung für die Verarbeitung der zertifizierten Eingangsmaterialien als wesentliche Beurteilungskriterien herangezogen wurden (siehe Punkt 2.1)*
- b) *Alle benannten Outputströme inkl. Nebenprodukt- und Abfallströme mit Anfallort*